

2. Änderung des Bebauungsplans Nr.1 „Biogasanlage Hermannshof“



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
November 2025

-Entwurf-

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	2
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2 Untersuchungsraum und Datengrundlagen	3
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	6
1.4 Relevanzprüfung	7
2. WIRKUNGEN DES VORHABENS	15
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	16
2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	17
3. BESTAND SOWIE DARSTELLUNG DER BETROFFENHEIT DER ARDEN	18
3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	18
3.1.1 Pflanzenarten	18
3.1.2 Tierarten	18
3.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten.nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Brutvögel	27
4. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	39
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung	39
4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökol. Funktionen	41
4.3 Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen	42
4.4 Landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen	43
5. FAZIT	44
6. LITERATURVERZEICHNIS	46

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Für die Gemeinde Saal ist die Aufstellung einer Bebauungsplanung zur planungsrechtlichen Sicherung und geordneten Weiterentwicklung des bestehenden Energie- und ehemaligen Tierhaltungsstandorts in Hermannshof vorgesehen. Der ca. 13 ha. Große Geltungsbereich liegt am Rand der Ortslage Hermannshof und ist geprägt durch Grünland, Brachflächen, landwirtschaftliche Gebäude sowie Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien (Biogasanlage). Der Standort ist über bestehende Betriebszufahrten und das örtliche Straßennetz erschlossen und weist aufgrund der prägenden Nutzungsstruktur einen hohen Versiegelungsgrad außerhalb der Grünlandflächen auf.

Das Ziel des Verfahrens und gleichzeitig auch besonderes öffentliches Interesse der Gemeinde Saal ist es, die Versorgung mit erneuerbaren Energien am Standort auszubauen, die wirtschaftliche Nutzung der bestehenden Infrastrukturen zu sichern und zukünftige Investitionen unter Berücksichtigung des Umwelt- und Immissionsschutzes zu ermöglichen. Dazu ist die Festsetzung von sonstigen Sondergebieten gemäß § 11 BauNVO mit den Zweckbestimmungen „Erneuerbare Energien“ vorgesehen.

Die Gemeindevorstretung der Gemeinde Saal hat die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Biogas-Anlage Hermannshof“ eingeleitet.

Die formale Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der TÖB erfolgen zu gegebener Zeit auf Grundlage eines abgestimmten Entwurfsbeschlusses.

Da die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorgegebenen artenschutzrechtlichen Verbote auf der nationalen Ebene in die Vorschrift des § 44 BNatSchG aufgenommen wurden, ist dieses Vorhaben im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend auf seine Zulässigkeit zu prüfen. Zu untersuchen sind insbesondere die direkten Wirkungen des Vorhabens auf besonders und streng geschützte Arten sowie die mittelbaren Auswirkungen durch stoffliche Immissionen, Lärm und andere Störreize.

In dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

1.2 Untersuchungsraum und Datengrundlagen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich am westlichen Ortsrand von Hermannshof und umfasst eine Fläche von rund 13 ha, die derzeit landwirtschaftlich und energetisch genutzt wird. Das Plangebiet ist über die Kreisstraße K 9 im Westen erschlossen und zusätzlich über einen Wirtschaftsweg im Osten erreichbar. Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich ein gesetzlich geschütztes Kleingewässer gemäß § 30 BNatSchG, das als ökologisch wertvolles Landschaftselement erhalten bleibt.

Auf dem Gelände befinden sich:

- eine bestehende Biogasanlage,
- Betriebsgebäude,
- Grünlandflächen,
- Wirtschaftwege,
- ein Löschteich,
- sowie mehrere Fahrsilos, Abstellflächen, Wege, Grünflächen und Gehölze

Die umgebenden Flächen sind landwirtschaftlich geprägt. Das Plangebiet ist umgeben von:

- Intensivackerflächen,
- Intensivgrünland,
- vereinzelt im Umfeld Baum- und Gehölzgruppen
- ferner die Boddenlandschaft

Der Geltungsbereich selbst unterliegt keinen Schutzgebietsausweisungen. Das nächstgelegene Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) DE_1641-301 „Barther Stadtholz“ liegt rund 2.000 m nordöstlich des Standortes und überschneidet sich teilweise mit dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Bodenlandschaft“ (LSG_053).

Etwa 2.800 m nordwestlich befindet sich das FFH-Gebiet DE_1542-302 „Recknitz-Ästuar und Halbinsel Zingst“, das Teil des europäischen Natura 2000-Netzwerks ist und sich mit dem Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft (NLP_2), dem Landschaftsschutzgebiet „Bodenlandschaft“ (LSG_053) sowie dem Küstengewässerschutzstreifen (KGW-Puffer 150 m Land/Wasser) überschneidet.

Das europäische Vogelschutzgebiet (SPA) DE_1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ grenzt südlich unmittelbar an das Plangebiet an.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet ist die „Boddenlandschaft“ (LSG_053) in etwa 400 m Entfernung nordwestlich. Innerhalb des Plangebiets befindet sich zudem ein als Naturwald ausgewiesener Bereich „Feldgehölz bei Hermannshof“ (AM NVP 17) im nördlichen bis nordwestlichen Abschnitt.

Der Standort liegt außerdem im ausgewiesenen Rastgebiet der Stufe 2 (ID 3007); südlich anschließend erstreckt sich das Rastgebiet der Stufe 3 (Überlappen mit dem SPA).

Ziel des Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Sicherung, Fortführung und Erweiterung der bestehenden Nutzungen, insbesondere durch die Ausweisung zweier sonstiger Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO:

Sondergebiet „Erneuerbare Energien“

Das Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Biogas-Anlage Hermannshof“ ist die planungsrechtliche Sicherung und geordnete Weiterentwicklung des bestehenden Energiestandortes. Im Vordergrund steht die Modernisierung und Erweiterung der bestehenden Biogasanlage, einschließlich der Möglichkeit zur Aufbereitung des erzeugten Biogases zu flüssigem Bio-LNG sowie zur Verflüssigung des bei der Gasaufbereitung anfallenden CO₂.

Ergänzend ist die Errichtung weiterer technischer Anlagenteile vorgesehen, darunter insbesondere:

- zwei neue Gärproduktlager im nordöstlichen Bereich des Plangebietes (östlich der bestehenden Fermenter, nördlich des Kleingewässers),
- eine CO₂-Verflüssigungsanlage und eine zentrale Betriebshalle im mittleren Teil des Geltungsbereichs,
- die Installation eines O₂-Generators im unmittelbaren Umfeld der bestehenden Biogasbehälter,
- die Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses im östlichen Randbereich,
- sowie die Anlage eines Havariewalls im nördlichen und östlichen Bereich des Plangebiets zur technischen Sicherung und Begrenzung der Anlage.

Darüber hinaus besteht langfristig die Option zur Errichtung weiterer Anlagenkomponenten wie Flex-BHKW, Bio-CNG- bzw. LNG-Abfüllung, Batteriespeicher oder H₂-Komponenten.

Eine Tierhaltung findet im Geltungsbereich nicht mehr statt. Die Biogasanlage wird mit landwirtschaftlichen Substraten aus dem Umfeld des Standortes betrieben. Die eingesetzten Substrate umfassen unter anderem:

- Rindergülle
- Sauengülle
- Hähnchenmist
- Trockenkot
- Rindermist
- Mais- und Grassilage

Die geplante bauliche Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,4 für beide Sondergebiete begrenzt. Auf Grundlage der bestehenden Versiegelung und potenzieller Erweiterungsflächen ergibt sich eine maximale zulässige Neuversiegelung von ca. 1,88 ha.

Die Zulässigkeit der Anlagen und baulichen Einrichtungen richtet sich nach dem spezifischen Zweck der jeweiligen Sondergebietsfläche. In beiden Bereichen sind zusätzlich Photovoltaikanlagen, Stromspeicherung und Ladeinfrastruktur zulässig.

Im Sinne einer nachhaltigen und zweckgerichteten städtebaulichen Entwicklung nach § 1 Abs. 5 BauGB dient der Bebauungsplan dazu, den wirtschaftlich und energetisch bedeutenden Standort planungsrechtlich abzusichern, dabei gleichzeitig Konflikte mit anderen Schutzgütern zu minimieren und einen Ausgleich nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes sicherzustellen.

Der Untersuchungsraum wurde anhand der zu erwartenden maximalen Reichweiten der relevanten Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens abgegrenzt. Dabei wurden insbesondere die Bauphase zur Erweiterung der bestehenden Biogasanlage berücksichtigt. Zusätzlich floss die zu erwartende Flächeninanspruchnahme sowie der durch den späteren Betrieb bedingte landwirtschaftliche Verkehr in die Abgrenzung ein. Die räumliche Wirkung dieser Faktoren wurde bei der Festlegung des Untersuchungsraums maßgeblich berücksichtigt.

Auf dieser Grundlage wurde zur Eingrenzung des Beurteilungsraumes für die Bestandsaufnahme und Bewertung des Artenbestandes der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Biogasanlage Hermannshof“.

Als Datengrundlage dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dienten unter anderem die vorhandenen Daten der Geoportale (LUNG-MV u. Gaia-MV) des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005, BGBl. I S. 258 (869); zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95, 99.32.

Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmsschutzverordnung – 32. BImSchV); zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2240 I Nr. 225)

Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 318).

Im BNatSchG befinden sich die Vorschriften zum speziellen Artenschutz in den §§ 44 und 45. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 der VS-RL in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG (vom 29. Juli 2009) ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf den Leitfaden „*Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf Ebene der Bau- leitplanung*“.

Folgende Themenkomplexe sind bei der Prüfung der Verbotstatbestände zu berücksichtigen bzw. zu untersuchen:

- Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (EG-VSchRL), insbesondere Brutvögel

Die Entscheidung über die tatsächliche Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände basiert auf drei wesentliche Kriterien:

- die relevanten Wirkfaktoren des o. g. Vorhabens
- deren maximale Wirkreichweiten
- die Empfindlichkeiten von Arten innerhalb des festgelegten Untersuchungsraumes.

Sofern sich alle drei Parameter überlagern, droht ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Die Bewertung des Untersuchungsraumes erfolgte auf Grundlage der vorhandenen Habitatstrukturen und deren potenzieller Eignung als Lebensraum für relevante Arten. Ein Vorkommen wird angenommen, wenn die Art in der Region verbreitet ist und geeignete Lebensraumbedingungen gegeben sind (Worst-Case-Betrachtung gemäß naturschutzfachlichem Vorsorgeprinzip).

Eine gezielte Kartierung der Artenvorkommen erfolgte aufgrund des fortgeschrittenen Jahreszeitraums nicht, sodass die Bewertung auf einer Habitatpotenzialanalyse basiert.

1.4 Relevanzprüfung

Im Rahmen der Relevanzprüfung werden die Arten „herausgefiltert“, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. Dies sind Arten

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in Mecklenburg-Vorpommern in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- die auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkbereich des Vorhabens nicht vorkommen können (z. B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Wälder, Gewässer etc.),
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund einer fehlenden Wirkintensität des Vorhabens ausschließen lassen.

Folgend werden alle Arten bzw. Artengruppen aufgelistet, die nach fachlicher Einschätzung keine geeigneten Lebensraumbedingungen im Untersuchungsraum vorfinden bzw. die in Mecklenburg-Vorpommern generell nur sehr lokale Vorkommen aufweisen und deren Vorkommen in keinem räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhabenstandort stehen.

Die vorhandenen Biotope sind zum Großteil anthropogenen Ursprungs.

Das Betriebsgelände innerhalb des Geltungsbereichs ist überwiegend geprägt durch landwirtschaftlich genutzte Gebäude, die bestehende Biogasanlage sowie teilversiegelte Flächen, darunter Wirtschaftswege und Lagerbereiche.

Der östliche Teil des Geltungsbereichs wird durch intensiv genutztes Grünland geprägt, das ein permanentes Kleingewässer mit Uferbewuchs und Feuchtbereichen umfasst. Nach Süden geht diese Fläche fließend in den Bereich ehemaliger Stallgebäude über, die heute als abrissbedingte Brachen mit verdichteten Wirtschaftswegen und vereinzelten Ruderal- und Grünflächen ausgebildet sind.

Südlich anschließend befindet sich erneut eine Grünlandfläche, die teilweise als Abstellfläche für landwirtschaftliche Maschinen und Materialien genutzt wird. Das Gebiet wird im Süden und Nordosten durch Baumreihen, Feldwege und die „Alte Lange Straße“ begrenzt.

Im zentralen Bereich des Geltungsbereichs treten vereinzelt junge Gehölze und Birken auf, die kleinflächig Pionier- und Sukzessionsstrukturen ausbilden. Diese Bereiche bestehen überwiegend aus locker bewachsenen Stauden- und Grasfluren mit eingestreuten Gehölzsämlingen und sind als strukturarme, anthropogen beeinflusste Biotope einzustufen.

Im Südwesten schließen Grünflächen mit Gehölzstrukturen sowie ein Wohnhaus mit Garten an. Östlich des Wohnhauses liegen Siloanlagen und ein versiegelter Lagerplatz für Maschinen und Güter; nördlich des Wohnhauses befindet sich eine landwirtschaftliche Halle.

Der nördliche Bereich des Plangebietes wird durch die bestehende Biogasanlage geprägt, bestehend aus Biogasbehältern, Fahrsilos, einem Löschteich sowie weiteren kleineren Betriebsgebäuden und technischen Anlagen. Westlich angrenzend befindet sich eine junge Waldfläche, die im Rahmen einer Naturschutzmaßnahme angelegt wurde und eine frühe Sukzessionsphase aufweist.

Nach Norden, Westen und Süden grenzt der Geltungsbereich überwiegend an ackerbaulich genutzte Flächen.

Flora

Auf der Grundlage der charakteristischen Pflanzen- bzw. Gehölzarten sowie der Standortbedingungen erfolgt eine Zuordnung der Vegetationseinheiten zu den Biototypen nach der Anleitung für die Kartierung von Biototypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern.

Streng geschützte Farn- und Blütenpflanzen in Mecklenburg-Vorpommern sind der Sumpf-Engelwurz (*Angelica palustris*), Kriechender Sellerie (*Apium repens*), Vierteiliger Rautenfarn (*Botrychium multifidum*), Einfacher Rautenfarn (*Botrychium simplex*), Herzlöffel (*Caldesia parnassifolia*), Echter Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*), Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*), Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*), Zwerg-Mummel, Zwerg-Teichrose (*Nuphar pumila*), Karlszepter (*Pedicularis sceptrum-carolinum*), Finger-Küchenschelle (*Pulsatilla patens*), Frühlings-Küchenschelle (*Pulsatilla vernalis*), Moor-Steinbrech (*Saxifraga hirculus*), Violette Schwarzwurzel (*Scorzonera purpurea*) und Vorblattloses Leinblatt (*Thesium ebracteatum*).

Das Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann aufgrund der Vornutzung und Vorbelastung des Vorhabenstandortes ausgeschlossen werden.

Fauna

Aquatische Fauna

Berücksichtigt man, dass das gesetzlich geschützte Kleingewässer innerhalb des Plangebiets vollständig erhalten bleibt und bei der Umsetzung der Baumaßnahmen ein ausreichender Abstand zu diesem eingehalten wird, sind Beeinträchtigungen aquatischer und semiaquatischer Artengruppen – wie Fische (Percidae), Meeressäuger, Libellen (Odonata) und Weichtiere (Mollusca) – ausgeschlossen.

Säugetiere

Für Säugetiere (*Mammalia*) wie Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), und Wolf (*Canis lupus*) sind gegenwärtig keine aktuellen Vorkommen im Bereich des Vorhabenstandortes bekannt. Wirkungen sind auszuschließen, da keine natürlichen aquatischen Lebensräume betroffen sind. Der vorhandene Entwässerungsgraben im Übergangsbereich ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen und starker Vorbelastung nicht als Lebensraum geeignet.

Für den Fischotter (*Lutra lutra*) und den Biber (*Castor fiber*) ist ein Vorkommen im Geltungsbereich gänzlich auszuschließen. Es sind keine geeigneten Gewässerstrukturen vorhanden, die ein Vorkommen dieser Säugetierarten ermöglichen. Auswirkungen sind entsprechend nicht ableitbar.

Fledermäuse (Chiroptera) gehören in Deutschland zu den besonders und streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 i. V. m. § 44 BNatSchG. Sie nutzen eine Vielzahl unterschiedlicher Quartiere und sind bei der Quartierwahl häufig standorttreu. Darüber hinaus sind sie auf strukturreiche Nahrungshabitate mit einem vielfältigen Insektenangebot angewiesen. Im Plangebiet selbst sind keine höhlenreichen Altbäume betroffen. I

m Bereich des Plangebietes besteht ein erhöhter Untersuchungsbedarf hinsichtlich der potenziellen Nutzung als Jagdhabitat für Fledermäuse. Insbesondere das gesetzlich geschützte Kleingewässer sowie das angrenzende Grünland bieten ein vielfältiges Insektenvorkommen und damit geeignete Nahrungsbedingungen. Potentiell geeignete Einzelbäume und Gehölzstrukturen bleiben erhalten. Gebäude mit potenziellen Quartierstrukturen, die durch das Vorhaben betroffen sein könnten, sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Die Biogasanlage und deren technische Nebenanlagen bieten hingegen keine geeigneten Habitatstrukturen für die Fledermausfauna. Eine artenschutzrechtliche Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist erforderlich. Diese umfasst insbesondere das Störungsverbot.

Amphibien

Die Kreuzkröte (*Bufo calamita*) lebt in Sand- und Kiesgruben, Industriebrachen und Bergbaufolgelandschaften. Die Knoblauchkröte präferiert lockere, lose Böden wie z.B. Sandheiden, Magerrasen, Trockenrasen, Spargelböden und Binnendünen. Das Vorkommen dieser Arten im Planungsraum ist somit sehr unwahrscheinlich.

Lebensräume und potenzielle Laichgewässer von Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Springfrosch (*Rana dalmatina*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) und des Kleinen Wasserfrosches (*Rana lessonae*) sind sonnenexponierte Stillgewässer mit einer offenen Wasserfläche und einem reich strukturierter Gewässerboden.

Amphibien sind auf feuchte, strukturreiche Lebensräume mit geeigneten Laichgewässern sowie Rückzugs- und Überwinterungsmöglichkeiten angewiesen. Innerhalb des Plangebiets befindet sich ein gesetzlich geschütztes Kleingewässer gemäß § 30 BNatSchG, das zusammen mit dem angrenzenden Grünland grundsätzlich als potenzieller Lebensraum für Amphibienarten in Betracht kommt.

Besonders während der Aktivitäts- und Wanderungszeiten im Frühjahr und Herbst kann es im Bereich des Kleingewässers und der angrenzenden Flächen zu Wanderbewegungen einzelner Individuen kommen. Das Gebiet bietet zeitweise geeignete Bedingungen für häufige und anpassungsfähige Arten wie Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*) oder Teichfrosch (*Pelophylax kl. esculentus*).

Ein Vorkommen spezialisierter, an strukturreiche oder nährstoffarme Stillgewässer gebundener Arten wie Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kammmolch (*Triturus cristatus*) oder Moorfrosch (*Rana arvalis*) ist aufgrund der Nutzung, der Nährstoffsituation und der geringen Habitatkomplexität des Kleingewässers jedoch wenig wahrscheinlich.

Aufgrund des Vorhandenseins des Kleingewässers und der angrenzenden Grünlandflächen besteht ein erhöhter Untersuchungsbedarf hinsichtlich potenzieller Amphibienvorkommen im Umfeld dieses Bereichs. Außerhalb dieses Teilraumes ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von Amphibienarten nicht zu erwarten.

Reptilien

Innerhalb der Gruppe der Kriechtiere (*Reptilia*) kann unter Berücksichtigung der Artenliste der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Reptilien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie das Vorkommen der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) gänzlich ausgeschlossen werden. Lebensräume der europäischen Sumpfschildkröte befinden sich ebenfalls nicht innerhalb des Untersuchungsraumes. Das Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) hingegen kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

In Mecklenburg-Vorpommern zählen die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) sowie die Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) zu den streng geschützten Reptilienarten.

Geeignete Lebensräume für die Europäische Sumpfschildkröte, die strukturreiche, vegetationsreiche Stillgewässer mit schlammigem Untergrund bevorzugt, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Auch für die Schlingnatter, die auf extensive, halboffene Lebensräume mit gut ausgebildeter Kraut- und Strauchsicht angewiesen ist, bestehen innerhalb des Untersuchungsraumes keine geeigneten Habitatstrukturen.

Anders stellt sich die Situation für die Zauneidechse dar: Auf den Brachliegenden Flächen, wo die ehemaligen stallanlagen standen, können potenziell geeignete Mikrohabitatem vorhanden sein. Dort finden sich kleinräumige Strukturen wie offene, sandig-kiesige Bodenstellen, Ruderalfuren, vereinzelte Schutthaufen sowie Wirtschaftswege, die potenziell als Sonnenplätze, Eiablageflächen und Verstecke dienen können. Der lokal hohe Sandanteil im Substrat erhöht zusätzlich die potenzielle Eignung.

Die Zauneidechse ist eine thermophile Reptilienart, die auf strukturreiche, sonnenexponierte Lebensräume mit lückiger Vegetation, trockenem, gut drainiertem Boden sowie Kleinstrukturen wie Steinen oder Totholz angewiesen ist. Sie besiedelt bevorzugt Waldränder, Trocken- und Halbtrockenrasen, Feldraine, Ruderalflächen, Abgrabungen und ähnliche Offenstandorte.

Aus diesem Grund ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung dieser Art erforderlich.

Käfer

Vorkommen streng geschützter Käfer (*Coleoptera*) sind im Untersuchungsraum nicht bekannt. Vorzugslebensräume der Arten Breitrand (*Dytiscus latissimus*) und Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) sind nährstoffarme bis – mäßige Stehgewässer. Diese werden durch die Planung nicht berührt.

Eremit (*Osmoderma eremita*), Heldenbock (*Cerambyx cerdo*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) besiedeln alte Höhlenbäume und Wälder. Diese sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

Nachweise des Mentre's Laufkäfer (*Carabus menetriesi* ssp. *Pacholei*) sind in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich im unteren Peenetal bekannt. Diese Art präferiert nährstoffärmere, konstant grundwassergeprägte, schlenken- und torfmoosreiche Standorte.

Schmetterlinge

Schmetterlinge (Lepidoptera) wie der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*), der Blauschillernde Feuerfalter (*Lycaena helle*) und der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) leben in Mooren, Feuchtwiesen und an naturnahen Bachläufen. Eine Betroffenheit kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Sonstige Artengruppen

Negative Wirkungen auf die streng geschützte Gefleckte Schnarrschrecke (*Bryodemella tuberculata*) können ebenfalls ausgeschlossen werden. Diese Art der Ordnung Heuschrecken (*Orthoptera*) ist ein typischer Steppenbewohner, welcher auf wärmebegünstigten Offenlandflächen mit spärlicher Vegetation lebt.

Ursprünglich waren Vorkommen in den Heidegebieten Norddeutschlands bekannt. Mittlerweile gilt sie dort bereits als ausgestorben.

Avifauna

Das im Plangebiet vorhandene Kleingewässer ist für die meisten **aquatischen und semiaquatischen Vogelarten**, wie Eisvogel (*Alcedo atthis*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Lachmöve (*Larus ridibundus*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) sowie verschiedene Enten- und Gänsearten, nicht oder nur eingeschränkt geeignet. Aufgrund seiner geringen Größe, fehlender Schilfröhrichte und Verlandungszonen sowie der intensiven Nutzung des Umfelds ist das Habitat als suboptimal einzustufen. Da das Kleingewässer im Zuge der Planung vollständig erhalten bleibt und ein angemessener Abstand eingehalten wird, ist eine hohe Beeinträchtigung dieser Arten nicht zu erwarten. Da das Plangebiet jedoch als Nahrungs- und Aufenthaltsraum für verschiedene Vogelarten genutzt wird und Störungen während der Brutzeit nicht ausgeschlossen werden können, werden diese Vogelarten im Rahmen der Umweltprüfung gesondert betrachtet.

Horststandorte von **Greifvögeln (Accipitriformes)** sind gegenwärtig nicht bekannt. Ein Vorkommen von Greifvogelarten wie z.B. Fischadler (*Pandion haliaetus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schreiadler (*Aquila pomarina*) oder Schwarzmilan (*Milvus migrans*) ist nicht zu erwarten. Zu berücksichtigen ist auch die erzeugte Reizkulisse aufgrund der bereits bestehenden Landwirtschaft, Verkehr und Wohnnutzungen im Umfeld.

Gebäude, die potenzielle Brut- oder Niststrukturen für **gebäudebewohnende Vogelarten** bieten könnten, sind im Geltungsbereich nicht vorhanden oder nicht betroffen. Somit bestehen keine geeigneten Quartiere für Arten wie Star (*Sturnus vulgaris*), Feldsperling (*Passer montanus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Haussperling (*Passer domesticus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Dohle (*Coloeus monedula*) oder Stadttaube (*Columba livia f. domestica*). Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gebäudebrütender Arten ist daher auszuschließen.

Alle größeren Bäume im Plangebiet werden gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans zur Erhaltung festgesetzt. Damit sind potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von **Baum- und Höhlenbrütern** (z. B. Star, Ringeltaube, Buntspecht, Kleiber, Meisenarten, Fledermäuse) nicht betroffen. Da das Plangebiet jedoch als Nahrungs- und Aufenthaltsraum für verschiedene Vogelarten genutzt wird und Störungen während der Brutzeit nicht ausgeschlossen werden können, werden die Baumbrüter im Rahmen der Umweltprüfung gesondert betrachtet.

Zu den **planungsrelevantesten Arten der Bodenbrüter** im Untersuchungsraum gehören die Grauammer (*Emberiza calandra*) und die Schafstelze (*Motacilla flava*). Beide sind typische Vertreter der Offenland- und Bodenbrütergilde in der Agrarlandschaft und können den Grünlandstreifen im Umfeld der Biogasanlage als Nahrungs- und Aufenthaltsraum nutzen. Eine Betroffenheit dieser Gilde ist somit nicht auszuschließen und wird im weiteren Verfahren geprüft.

Die Grauammer ist eine charakteristische Art strukturreicher Acker- und Grünlandbereiche mit Staudenfluren, Wegrainen und niedrigen Gehölzen. Sie toleriert auch moderate Störungen durch Verkehr und landwirtschaftliche Nutzung und kommt häufig an Straßenrändern oder auf Brachflächen vor.

Die Schafstelze nutzt feuchtes oder kurzrasiges Grünland regelmäßig zur Nahrungssuche und reagiert wenig empfindlich auf Betriebslärm oder Mahd, solange offene Flächen mit Insektenangebot bestehen bleiben.

Für andere planungsrelevante Offenlandarten wie Feldlerche (*Alauda arvensis*), Rebhuhn (*Perdix perdix*) oder Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) wird ein Brutvorkommen im Gebiet aufgrund der intensiven Vorbelastung und Strukturierung des Umfeldes weitgehend ausgeschlossen.

Von der Planung potenziell betroffen sind **Gebüsch- und Heckenbrüter**, die ihre Nester in Strauch- und Saumstrukturen anlegen. Dazu zählen insbesondere die Goldammer (*Emberiza citrinella*), die in niedrigen Hecken, Feldrainen und Gebüschsäumen brütet, sowie die Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), die offene, krautreiche Gebüsche und Staudenfluren bevorzugt. Häufige, störungstolerante Arten wie die Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) nutzen dichte Strauchschichten und Heckenbereiche zur Fortpflanzung.

Die Art Bluthänfling (*Linaria cannabina*) ist als typischer Vertreter verbuschender Brachen und Ruderalfuren zu nennen. Sie bevorzugt krautreiche, samenführende Staudenbestände in Verbindung mit lockerem Gebüsch und offenen Bodenstellen. Aufgrund der vorhandenen Strauch- und Bracheanteile im Randbereich des Plangebiets ist ein Vorkommen einzelner Brutpaare möglich.

Darüber hinaus wird das Gebiet von verschiedenen nahrungssuchenden Vogelarten aufgesucht. Hierzu zählen Kolkrabe (*Corvus corax*) und Nebelkrähe (*Corvus cornix*), die opportunistisch Nahrungsreste und Aas nutzen, sowie die Ringeltaube (*Columba palumbus*), die regelmäßig auf Ackerflächen zur Nahrungssuche erscheint. Auch Rotmilan (*Milvus milvus*) und Schwarzmilan (*Milvus migrans*) können das Gebiet überfliegen und zur Beutesuche nutzen.

In den feuchteren Bereichen des Grünlands oder in Randlagen kann gelegentlich auch der **Weißstorch (*Ciconia ciconia*)** als Nahrungsgast auftreten. Dieser ist in der Ortschaft Hermannshof offiziell nachgewiesen und damit planungsrelevant.

Zusammenfassung Fauna

Ein erhöhter Untersuchungsbedarf ergibt sich für Reptilien (insbesondere Zauneidechse), Fledermäuse sowie Brutvögel der Gebüsch- und Offenlandbiotope. Im Artenschutzfachbeitrag (AFB) werden die streng geschützten und prüfungsrelevanten Arten einzeln behandelt (Zauneidechse und streng geschützte bzw. gefährdete Vogelarten). Die besonders geschützte Avifauna sowie gebäudebewohnende Fledermäuse werden gruppenweise nach ökologisch-funktionalen Einheiten (Gilden) betrachtet und bewertet. Darauf aufbauend werden geeignete Vermeidungs-, ggf. CEF- und Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

Ein erhöhter Untersuchungsbedarf ist aufgrund der Habitatausstattung und bestehender Störreize für Offenlandbrüter, Gehölz und Gebüschbrüter, Fledermäuse, Amphibien und für die Zauneidechse ableitbar.

2. Wirkungen des Vorhabens

Geplant ist die Änderung eines Bebauungsplans zur Erweiterung einer Biogasanlage sowie der hierfür erforderlichen infrastrukturellen Anlagen auf dem Betriebsgelände westlich der Ortslage Hermannshof. Die mit dem Bebauungsplan möglichen Eingriffe (z. B. Neuversiegelung, Verdichtung der Baustruktur) sind auf die Verbote des § 44 BNatSchG hin zu untersuchen.

Grundsätzlich sind Neuversiegelungen und Veränderungen der derzeitigen Funktionsausprägung gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans möglich.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans kann die Inanspruchnahme oder Beseitigung von potenziellen Lebensräumen europäischer Vogelarten, Fledermäusen, und der Zauneidechse durch Flächeninanspruchnahme, Entfernung oder Sanierung von Gebäuden und Gehölzentfernungen erfolgen. Gefährdungen bestehen generell durch die Beseitigung oder Veränderung von Lebensräumen der untersuchten Arten.

Im Rahmen unterschiedlicher Diskussionen zur Vermeidung und Minimierung von Wirkungen auf Lebensräume und Arten mit einer besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz wurden folgende Maßnahmen in das gemeindliche Planungskonzept integriert:

Vermeidungsmaßnahmen (VM)

VM-1: Bauzeitenregelung und Einsetzen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zur Überwachung, Anleitung und Dokumentation der u. g. Artenschutzmaßnahmen

Betroffene Arten: Vögel, Fledermäuse, Reptilien

VM-2: Gehölzschnitt nur außerhalb der Brutzeit

Betroffene Arten: Vögel

VM-3: Bauarbeiten im Tagzeitraum

Betroffene Arten: Fledermäuse, Insekten

VM-4: Reptilien- und Amphibienzaun während der Aktivitätszeit

Betroffene Arten: Reptilien, Amphibien

VM-5: Staub- und Lärmemissionsvermeidung während der Bauphase

Betroffene Arten: Vögel, Fledermäuse, Reptilien

VM-6: Maßnahme zur Vermeidung von Kleintierfallen

Betroffene Arten: Reptilien, Amphibien

CEF (Continuous Ecological Functionality) Maßnahmen

CEF-1: Anlage von Strukturelementen am Rand der Feldhecke (KM-1) als Ersatzhabitat für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Betroffene Arten: Reptilien (Zauneidechse)

Kompensationsmaßnahmen (KM)

KM-1: Anlage von Feldhecken nach HzE 2.21

Betroffene Arten: Vögel (Bodenbrüter), Reptilien, indirekt auch Fledermäuse und weitere Arten

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Bei Umsetzung der Planung können baubedingte Wirkungen entstehen, die für den vorliegenden Fall ausschließlich temporäre Einflüsse nach sich ziehen. Zu untersuchen ist, ob diese im Einzelfall zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnten.

Der zeitweilige Habitatverlust bezieht sich auf das faunistische Arteninventar. Bedingt durch direkten oder indirekten Flächenverlust in der Bauphase steht die Vorhabenfläche nur begrenzt als Lebensraum zur Verfügung. Diese Wirkung könnte in Folge der Anwesenheit von Menschen sowie durch Fahrzeugbewegungen bzw. ein erhöhtes Verkehrsaufkommen hervorgerufen werden. Die Quantifizierung eines solchen Flächenverlustes ist nur bedingt möglich.

Hier sind artspezifische Verhaltensweisen heranzuziehen. So sind für jede Art unterschiedliche Fluchtdistanzen anzusetzen.

Die Faktoren Störung und Verdrängung werden mit dem Baubetrieb durch temporäre Lärmimmissionen und Erschütterungen relevant. Mit der Umsetzung von bauvorbereitenden Maßnahmen im Plangebiet ist die Beseitigung von potenziellen Lebensräumen von Zauneidechsen, Fledermäusen und europäischen Vogelarten nicht gänzlich auszuschließen.

Im Rahmen des Vorhabens ist die Erweiterung eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebsgeländes vorgesehen. Neben der Erweiterung und Modernisierung der bestehenden Biogasanlage sind auch bauliche Maßnahmen zur Erschließung, wie die Anpassung von Wegen, Lagerflächen und Versorgungsleitungen, Bestandteil der Planung. Stoffliche Immissionen können in einem begrenzten Zeitraum bei Baufahrzeugen und anderen Arbeits- und Betriebsmitteln austreten.

Erhebliche Störungen europäischer Vogelarten, Fledermäusen und Reptilien während der Bauphase, die auch zur Tötung von Entwicklungsformen der genannten Arten führen könnten, sind durch eine Bauzeitenregelung und zusätzlicher ökologischen Baubegleitung jedoch vollständig vermeidbar.

Mit der gewählten Bauzeit außerhalb bzw. noch vor Brutbeginn der im Gebiet vorkommenden Vogelarten wird es zu einer kontinuierlichen Beunruhigung im Bereich des Vorhabenstandortes kommen, sodass sich das mögliche Brutgeschehen der o. g. Arten auf angrenzende unbeeinflusste Bereiche verschieben wird. Dies gilt ebenso für potenziell betroffene gebäudebewohnende Fledermäuse, deren Quartierung durch frühzeitige Bautätigkeiten unterbunden werden kann.

Baubedingt kann es im Zuge der Erd-, Abriss- und Bauarbeiten durch erhöhte Störreize, Vegetationsverluste oder die Inanspruchnahme potenzieller Lebensräume grundsätzlich zu einer Berührung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen.

2.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Im Zuge der geplanten baulichen Erweiterung des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes durch die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage sind sowohl anlagenbedingte als auch betriebsbedingte Wirkfaktoren zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Wirkung

Durch die Errichtung neuer baulicher Anlagen (Erweiterungsbauten der Biogasanlage sowie zugehörige Verkehrs- und Lagerflächen) kommt es zu einer dauerhaften Inanspruchnahme und Versiegelung bislang unversiegelter Flächen. Dies führt zu Verlusten potenzieller Habitatstrukturen insbesondere in Bereichen mit Grünflächen und Gehölzen. Die betroffenen Flächen weisen jedoch eine geringe ökologische Wertigkeit auf, da sie bereits stark anthropogen vorgeprägt sind. Zudem verändert sich durch Bodenversiegelung und Geländeumbau die Bodenstruktur dauerhaft, was sich auf die Funktion als Lebensraum für bodenbewohnende Arten auswirken kann.

Betriebsbedingte Wirkungen

Mit dem Betrieb der neuen Anlagen ist ein maßvoller Anstieg betriebsbedingter Emissionen (wie Lärm, Licht und Geruch) sowie des innerbetrieblichen Verkehrs zu erwarten. Diese Reizkulissen können sich auf empfindliche Tierarten störend auswirken. Die zu erwartenden Verkehrsbewegungen und Betriebsabläufe (z. B. Anlieferung, Entsorgung, Maschinenbetrieb) unterscheiden sich jedoch nicht erheblich von der bisherigen Nutzung, da der Standort bereits jetzt intensiv landwirtschaftlich und energetisch (Biogasproduktion) genutzt wird. Die Umsetzung erfolgt unter Einhaltung aktueller technischer Standards und umweltrechtlicher Vorgaben. Insbesondere bei der Erweiterung der Biogasanlage sowie beim Neubau der Stallungen werden moderne emissionsarme Anlagenkonzepte berücksichtigt, sodass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzwerte zu erwarten sind.

Anlagen- und baubedingte Wirkungen werden im Weiteren artenschutzrechtlich im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft.

3. Bestand sowie Darstellung der Betroffenheit der Arten

3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.1 Pflanzenarten

Gemäß der unter 1.4 durchgeführten Relevanzprüfung kann der Einfluss des Vorhabens auf Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vernachlässigt werden, da diese Arten in hochwertigen strukturreichen Lebensräumen außerhalb des Untersuchungsraums vorkommen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG trifft nicht zu, da keine besonders geschützten Pflanzenarten betroffen sind.

3.1.2 Tierarten

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen bzw. zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot).

Für das Vorhaben ist von einer baubedingten Verbotsverletzung auszugehen, wenn Handlungen in Bezug auf die Bauphase voraussehbar zur Tötung von Exemplaren einer Art führen.

Weiterhin können Verbotsverletzungen nicht ausgeschlossen werden, wenn durch den vorhabenbedingten Lebensraumverlust dort lebende Individuen oder Entwicklungsformen einer Art getötet werden.

Als Entwicklungsformen sind alle Lebensstadien einer Art anzusehen, die zur Art erhaltenbeitragen können, so z. B. lebensfähige Eier.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot).

Veränderungen von Aktivitätsmustern, ein höherer Energieverbrauch oder der Abzug von Tierarten in ungünstige Gebiete können zu relevanten Störungen führen und damit den Erfolg der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterung oder Wanderung gefährden. Dabei ist auch die zeitliche Komponente zu berücksichtigen. So sind Störungen nur während der Bau- und Betriebsphase relevant.

Maßgebend ist dabei, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Erheblichkeitsschwelle). Unter einer lokalen Population werden alle Individuen einer Art verstanden, die eine Fortpflanzungs- und Überlebensgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden, abgrenzbaren Raum gemeinsam bewohnen.

Der Erhaltungszustand wird dann verschlechtert, wenn sich der Bestand einer lokalen Population vorhabenbedingt dauerhaft verringern würde. Sollte ein kurzzeitiges Ausweichen aus dem Störungsfeld möglich sein, sind in der Regel keine dauerhaften Auswirkungen auf die Lokalpopulation zu erwarten. Der Verbotstatbestand wird entsprechend nicht erfüllt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Zu prüfen sind somit alle Lebens- und Teillebensräume, die von geschützten Arten aktuell zur Fortpflanzung oder zum Ausruhen genutzt werden. Unter die Begriffsdefinition Fortpflanzungs- und Ruhestätte fallen beispielsweise auch alle Bereiche, die potenziell diese Funktionen erfüllen können. Damit beinhaltet das Zerstörungsverbot auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die mit hoher Wahrscheinlichkeit wiederbesetzt werden.

Als Beschädigung und Zerstörung ist jede Einwirkung zu verstehen, die die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erheblich beeinträchtigen kann.

Prüfung der Betroffenheit der Zauneidechse

Die Zauneidechse ist eine streng geschützte Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) und unterliegt damit den Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG. Im Untersuchungsraum konnten zwar keine Individuen direkt nachgewiesen werden, jedoch bietet der Bereich südlich des Grünlandes durch offene Bodenstellen, Ruderalfuren, Schotterflächen, vereinzelte Gehölze sowie das teilweise sandige Substrat grundsätzlich potenzielles Habitat für die Art. Eine vollständige Ausschlussmöglichkeit besteht daher nicht.

Im Rahmen des Vorhabens werden potenziell geeignete Habitatstrukturen besetzt. Auch wenn kein optimaler Lebensraum vorliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Einzeltiere temporär in geeigneten Bereichen aufhalten. Daher sind die Verbotstatbestände vorsorglich zu prüfen.

Beurteilung drohender Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Durch bodennahe Bauarbeiten, Räumungen oder die Inanspruchnahme von vegetationsarmen Bereichen besteht das Risiko, dass sich dort aufhaltende Zauneidechsen verletzt oder getötet werden. Zur Vermeidung dieser Auswirkungen ist vor Beginn der Bauarbeiten entlang der Geltungsbereichsgrenze ein Reptilienschutzzaun zu installieren. Die Maßnahme ist außerhalb der Hauptaktivitätszeit (etwa Oktober bis März) durchzuführen, um potenzielle Individuen aus dem Gefahrenbereich fernzuhalten. Arbeiten außerhalb dieser Zeiten sind durch eine ökologische Baubegleitung abzusichern. Gullys, Kabelschächte und ähnliche Strukturen sind mit feinmaschigen Gittern (3–4 mm) oder Ausstiegshilfen aus Lochblech zu sichern, um ein Verletzungs- oder Tötungsrisiko für Kleintiere auszuschließen.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):

Baubedingte Erschütterungen und Aktivitäten können zur Vergrämung und zum Verlassen genutzter Lebensräume führen. Durch die zeitliche Begrenzung der Bauarbeiten außerhalb der Hauptaktivitätsphase, Reptilienschutzzäune sowie die Etablierung neuer Rückzugsräume kann das Risiko erheblicher Störungen wirksam minimiert werden. Arbeiten außerhalb der Hauptaktivitätsphase sind durch eine ökologische Baubegleitung abzusichern.

Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):

Sofern sich Fortpflanzungs- oder Überwinterungsstätten der Zauneidechse im betroffenen Bereich befinden sollten, ist deren Zerstörung zu vermeiden oder vorab durch die Schaffung funktional gleichwertiger Ersatzhabitatem abzusichern.

Zur dauerhaften Sicherung der lokalen Funktionalität wird daher eine CEF-Maßnahme (CEF-1) umgesetzt: Anlage von Strukturelementen (CEF-1) wie Feldsteinhaufen, Sandhügel und Totholz. Diese Maßnahme bietet der Art wertvolle Lebensraumstrukturen wie Sonnenplätze, Eiablageflächen und Unterschlupf- sowie Überwinterungsquartiere. Ergänzt wird die Maßnahme durch begleitende offene Sandflächen und Lesesteinhaufen in einem Umfeld aus extensiv genutztem Grünland, das als Habitatverbund zur Verfügung steht.

Die Kombination aus Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Reptilienschutzzaun) und CEF-Maßnahme gewährleistet, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Art: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Schutzstatus
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung:</p> <p>Ursprünglich ist die Art als ein Waldsteppenbewohner zu bezeichnen, der in Mitteleuropa durch die nacheiszeitliche Wiederverwaldung zurückgedrängt wurde. Heute werden naturnahe bzw. anthropogen gestaltete Habitate wie Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen, Ruderalfuren, Abgrabungsflächen und Brachen als Lebensraum bevorzugt.</p> <p>Die besiedelten Flächen weisen eine sonnenexponierte Lage (südliche Exposition, Hangneigung max. 40 %), ein lockeres gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen, spärlich bis mittelstarke Vegetation und das Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steinen, Totholz usw. als Sonnenplätze auf. Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstübben, verlassene Nagerbauten oder selbstgegrabene Röhren dienen als Überwinterungsquartiere.</p> <p>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern:</p> <p>In M-V finden sich großflächig geeignete Lebensräume für die Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>), da das Bundesland durch zahlreiche sandige, nährstoffarme Standorte mit offenen Bodenstellen, lückiger Vegetation und strukturreichen Säumen geprägt ist.</p> <p>Gefährdungsursachen:</p> <p>Die Hauptgefährdungsursachen für die Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) liegen im Verlust geeigneter Lebensräume durch Flächenversiegelung, intensive landwirtschaftliche Nutzung, dichte Wiederbewaldung sowie in der Aufgabe traditioneller Nutzungsformen, wodurch offene, sonnige und strukturreiche Standorte zunehmend verbuschen oder verbrachen; zusätzlich stellen Isolation von Teilstrukturen, der Verlust von Biotoptypen und mechanische Mortalität durch Pflegemaßnahmen oder Baumaßnahmen bedeutende Gefährdungsfaktoren dar.</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p>Vorkommen gilt als grundsätzlich möglich im zentralen Bereich des Plangebietes, wo offene Flächen, unbefestigte Wirtschaftswege und kleinere Schutthaufen vorhanden sind, die potenziell als Sonnenplätze, Eiablageflächen oder Versteckmöglichkeiten dienen können.</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes</p> <p>Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius</p> <p>Habitatqualität: suboptimal</p> <p>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen: VM-1, VM-4, VM-5, VM-6</p> <p>Vor Beginn der Baumaßnahmen ist entlang der relevanten Teilbereiche des Geltungsbereichs, insbesondere an potenziellen Wechsel- und Rückzugsbereichen, ein Reptilienschutzzaun zu errichten. Dieser ist ausschließlich während der Aktivitätszeit der Zauneidechse (März bis September) sowie kurz davor erforderlich, um ein Einwandern in das Baufeld zu verhindern. Außerhalb dieses Zeitraums befinden sich die Tiere in Winterruhe, sodass keine Gefahr besteht.</p> <p>Die Durchführung der Bauarbeiten erfolgt vorzugsweise außerhalb der Hauptaktivitätszeit. Sollten Arbeiten in dieser Zeit dennoch notwendig sein, sind sie zuvor durch eine ökologische Baubegleitung zu prüfen und abzustimmen. Gullys, Kabelschächte und ähnliche Strukturen sind mit feinmaschigen Gittern (3–4 mm) oder Aussiegshilfen aus Lochblech zu sichern, um ein Verletzungs- oder Tötungsrisiko für Kleintiere auszuschließen. Zudem sind Lärm- und Staubaermissionen durch geeignete Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.</p> <p>vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <ul style="list-style-type: none"> - CEF-1 Anlage von Strukturelementen (CEF-1) wie Feldsteinhaufen, Sandhügel und Totholz

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Für die Zauneidechse besteht im Rahmen von Bauarbeiten grundsätzlich das Risiko der Verletzung oder Tötung einzelner Individuen, insbesondere bei Erdarbeiten, Baufeldfreimachung oder durch ungesicherte Strukturen wie Schächte und Gruben. Dieses Risiko kann jedoch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen minimiert werden. Dazu zählen der Einsatz eines Reptilienschutzzaunes während und kurz vor der Aktivitätszeit (März bis September), eine ökologische Baubegleitung mit vorheriger Kontrolle potenzieller Habitate sowie die Sicherung von Gullys und Kabelschächten durch feinmaschige Abdickungen oder Ausstiegshilfen. Werden diese Maßnahmen konsequent umgesetzt, ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos auszugehen.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt, wenn alle Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Die Während der Aktivitätszeit der Zauneidechse (März bis September) können Bauarbeiten im Umfeld geeigneter Habitate grundsätzlich zu Störungen führen. Durch den Einsatz eines Reptilienschutzaunes, die Begrenzung von Arbeiten auf die Tagesstunden und die Abstimmung notwendiger Eingriffe mit einer ökologischen Baubegleitung wird das Störungsrisiko jedoch erheblich reduziert. Außerhalb der Aktivitätszeit (Oktober bis Februar) befinden sich die Tiere in Winterruhe, sodass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Bei konsequenter Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht anzunehmen.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt, wenn alle Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 - Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 - Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Im Zuge der Bauarbeiten kann es durch die Inanspruchnahme von Ruderalflächen und Offenstellen zur Beeinträchtigung potenzieller Fortpflanzungs- und/oder Überwinterungsstätten der Zauneidechse kommen. Zur Sicherstellung der ökologischen Funktion wird im Rahmen des Vorhabens jedoch ein hochwertiges Ersatzhabitat (CEF-1) geschaffen: Geplant sind Lesestein- haufen mit vorgelagertem Sandstreifen sowie integrierten Totholzelementen. Diese Strukturen bieten der Zauneidechse geeignete Bedingungen für Eiablage, Thermoregulation und Rückzug. In Verbindung mit den weiteren Vermeidungsmaßnahmen kann so die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt, wenn alle CEF-Maßnahmen umgesetzt werden

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (**artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit**)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- nicht erforderlich -

Amphibien

Amphibien unterliegen als besonders geschützte Arten den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Im Untersuchungsraum befinden sich ein gesetzlich geschütztes Kleingewässer (§ 30 BNatSchG) sowie angrenzende Grünlandbereiche, die grundsätzlich als potenzieller Lebensraum für häufige Arten wie Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*) oder Teichfrosch (*Pelophylax kl. esculentus*) geeignet sind. Aufgrund dieser Strukturen ist davon auszugehen, dass während der Frühjahrs- und Herbstwanderung einzelne Individuen den betroffenen Bereich temporär durchqueren.

Beurteilung drohender Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Während der saisonalen Wanderzeiten kann es bei ungesicherten Baugruben, Gräben oder Verkehrsflächen zu einer erhöhten Mortalität von Amphibien kommen, die auf dem Weg zu ihren Laichgewässern die Baustelle queren. Zur Vermeidung dieser Risiken sind die Bauarbeiten möglichst außerhalb der Hauptwanderzeiten (Februar bis Mai sowie September/Oktober) durchzuführen. Sofern Arbeiten in diesen Zeiträumen nicht vermeidbar sind, ist die Errichtung temporärer Amphibienschutzzäune entlang potenzieller Wanderkorridore erforderlich. Zusätzlich sind Gullys, Schächte und Vertiefungen mit feinmaschigen Gittern oder Ausstiegshilfen zu sichern, um das Risiko einer Verletzung oder Tötung von Amphibien und anderen Kleintieren auszuschließen.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):

Durch Bauaktivitäten kann es während der Aktivitätsphase zu Störungen wandernder oder laichender Tiere kommen. Durch die genannten zeitlichen Einschränkungen der Bautätigkeit sowie die Einrichtung von Fang- und Leiteinrichtungen wird das Risiko erheblicher Störungen wirksam minimiert. Die Durchführung und Kontrolle dieser Maßnahmen erfolgt durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB), die den Bauablauf anpasst und ggf. weitere Schutzmaßnahmen festlegt.

Art:	Amphibien
Schutzstatus	<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung:	
<p>Amphibien besiedeln ein breites Spektrum feuchter bis nasser Lebensräume und sind aufgrund ihres biphasischen Lebenszyklus sowohl an Gewässer- als auch an Landlebensräume gebunden. Die Artengruppe umfasst in Mecklenburg-Vorpommern häufige und weit verbreitete Vertreter wie Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>), Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>) und Teichfrosch (<i>Pelophylax kl. esculentus</i>).</p> <p>Diese Arten bevorzugen strukturreiche, feuchte Habitate mit einem Mosaik aus Laichgewässern, wandergeeigneten Grünlandbereichen und Überwinterungsquartieren in Form von Kleingehölzen, Feldrainen, Wurzelstöcken oder lockerem Erdreich. Als Laichgewässer dienen meist sonnige, vegetationsreiche Stillgewässer wie Tümpel, Teiche oder wassergefüllte Mulden mit flachen Uferzonen und guter Erwärmung.</p> <p>Die meisten Amphibienarten zeigen eine jahreszeitlich bedingte Standortnutzung: Im Frühjahr erfolgt die Wanderung aus den Winterquartieren zu den Laichgewässern, anschließend halten sich die Tiere in den Sommerlebensräumen mit hoher Insekten- und Kleintierdichte auf, ehe sie im Herbst erneut in frostfreie Überwinterungsquartiere abwandern.</p>	
Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern:	
<p>In Mecklenburg-Vorpommern sind Amphibien weit verbreitet. Besonders in der Agrarlandschaft finden sich geeignete Teilhabitatem entlang von Gräben, Feuchtwiesen, Kleingewässern und Grünlandflächen. Die Erdkröte, der Grasfrosch und der Teichfrosch zählen landesweit zu den häufigsten Arten, während spezialisierte Arten wie Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>), Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) oder Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>) seltener auftreten und an strukturreiche, nährstoffarme Stillgewässer gebunden sind..</p>	
Gefährdungsursachen:	
<p>Die Hauptgefährdungen für Amphibien resultieren aus dem Verlust und der Zerschneidung von Lebensräumen, der Verfüllung oder Verschmutzung von Kleingewässern, der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie dem Straßenverkehr, der während der Wanderzeiten zu hoher Mortalität führt. Weitere Risiken entstehen durch den Rückgang extensiv genutzter Feuchtpläne, Pestizideinsatz und den Klimawandel, der zu Austrocknung temporärer Gewässer und veränderten Wanderzeitpunkten führen kann.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum	
<p>Im Untersuchungsgebiet kommen voraussichtlich häufige und anpassungsfähige Amphibienarten wie Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch vor, die die vorhandenen Grünlandflächen und das Kleingewässer als Lebensraum nutzen können. Besonders während der Frühjahrs- und Herbstwanderung ist davon auszugehen, dass einzelne Individuen die Grünlandbereiche auf dem Weg zu den Laichgewässern querren. Das Kleingewässer selbst bietet mit seinen flachen Uferzonen und zeitweise offenen Wasserflächen geeignete Bedingungen für die Fortpflanzung dieser Arten, während die angrenzenden Flächen als Sommer- und Landlebensräume dienen können. Fortpflanzungs- und Überwinterungsstätten spezialisierterer Amphibienarten sind im Gebiet nicht betroffen.</p>	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes	
<p>Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius</p> <p>Habitatqualität: suboptimal (potenzieller Wanderkorridor)</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen: VM-1, VM-4, VM-5, VM-6, Erhalt Grünland und Kleingewässer	
<p>Vor Beginn der Baumaßnahmen ist entlang der relevanten Teilbereiche des Geltungsbereichs, insbesondere an potenziellen Wechsel- und Rückzugsbereichen, ein Reptilienschutzzaun zu errichten. Dieser ist ausschließlich während der Aktivitätszeit der Zauneidechse (März bis September) sowie kurz davor erforderlich, um ein Einwandern in das Baufeld zu verhindern. Außerhalb dieses Zeitraums befinden sich die Tiere in Winterruhe, sodass keine Gefahr besteht.</p> <p>Die Durchführung der Bauarbeiten erfolgt vorzugsweise außerhalb der Hauptaktivitätszeit. Sollten Arbeiten in dieser Zeit dennoch notwendig sein, sind sie zuvor durch eine ökologische Baubegleitung zu prüfen und abzustimmen. Gullys, Kabelschächte und ähnliche Strukturen sind mit feinmaschigen Gittern (3–4 mm) oder Ausstiegshilfen aus Lochblech zu sichern, um ein Verletzungs- oder Tötungsrisiko für Kleintiere auszuschließen. Zudem sind Lärm- und Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.</p>	
vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
<ul style="list-style-type: none"> - keine 	

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Für Amphibien besteht im Rahmen von Bauarbeiten grundsätzlich das Risiko der Verletzung oder Tötung einzelner Individuen, insbesondere während der saisonalen Wanderzeiten, wenn Tiere zwischen ihren Landlebensräumen und den Laichgewässern verkehren. Dieses Risiko kann insbesondere bei Erdarbeiten, Befahrung oder durch ungesicherte Baugruben, Schächte und Gräben auftreten. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen lässt sich das Risiko jedoch deutlich reduzieren. Dazu zählen die Durchführung von Bauarbeiten möglichst außerhalb der Hauptwanderzeiten (Februar bis Mai sowie September/Oktober), die Errichtung temporärer Amphibienschutzzäune entlang potenzieller Wanderkorridore, die Kontrolle des Baufeldes durch eine ökologische Baubegleitung sowie die Sicherung von Schächten und Gullys mit feinmaschigen Abdeckungen oder Ausstiegshilfen. Werden diese Maßnahmen konsequent umgesetzt, ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos für Amphibien auszugehen.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt, wenn alle Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Während der Aktivitätszeit der Amphibien, insbesondere während der Frühjahrs- und Herbstwanderung, können Bauarbeiten im Umfeld potenzieller Wanderkorridore und Laichgewässer zu Störungen führen. Durch die zeitliche Steuerung der Bautätigkeiten außerhalb der Hauptwanderzeiten, die Errichtung temporärer Amphibienschutzzäune entlang gefährdeter Bereiche sowie die Abstimmung der Arbeiten mit einer ökologischen Baubegleitung wird das Risiko erheblicher Störungen deutlich reduziert. Außerhalb der Wander- und Fortpflanzungszeit halten sich die Tiere in ihren Winterquartieren auf, sodass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Bei konsequenter Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Amphibienpopulation auszugehen.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt, wenn alle Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- nicht erforderlich -

Prüfung der Betroffenheit der Fledermäuse

Im Geltungsbereich des Vorhabens befinden sich keine höhlenreichen Altbäume oder vergleichbaren Strukturen, die als natürliche Quartiere für Fledermäuse dienen könnten. Somit sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gebäudebewohnender oder baumhöhlenbewohnender Arten nicht betroffen. Die umgebenden Grünlandflächen sowie das angrenzende Kleingewässer stellen jedoch potenzielle Jagdhabitatem für verschiedene Fledermausarten dar. Eine Störung jagender Individuen durch Bautätigkeiten kann daher grundsätzlich nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Zur Vermeidung möglicher Störungen wird eine Bauzeitenregelung empfohlen. Da im betroffenen Bereich des Plangebiets keine geeigneten Winter- oder Quartierstrukturen vorhanden sind, sind Beeinträchtigungen überwinternder Fledermäuse ausgeschlossen. Bei Arbeiten während der Aktivitätszeit der Tiere (Frühjahr bis Herbst) sollten Bauarbeiten ausschließlich während der Tagesstunden erfolgen. Zusätzlich wird der Einsatz insektenfreundlicher, UV-armer Beleuchtung empfohlen, um Störungen jagender Fledermäuse zu vermeiden. Unter diesen Bedingungen sind erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht zu erwarten. **Die Prüfung endet hiermit.**

3.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Brutvögel

Die „europäischen Vogelarten“ sind definiert als „in Europa natürlich vorkommende Vogelarten“ im Sinne der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie). Nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie handelt es sich hierbei um alle wild lebenden Vogelarten, die in Europa heimisch sind.

Alle europäischen Vogelarten erlangen pauschal den Schutzstatus einer „besonders geschützten Art“ (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 b, bb BNatSchG). Darüber hinaus werden einige dieser Arten zugleich als „streng geschützte Arten“ ausgewiesen (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 c i. V. m. § 54 Abs. 2 BNatSchG).

Für alle europäischen Vogelarten sind nach den Vorgaben des Artikels 5 der Vogelschutz-Richtlinie das absichtliche Töten und Fangen, die Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern sowie jegliche Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit grundsätzlich verboten.

Ebenso sind die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG wirksam. Entsprechend gilt auch das Verbot, die europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu stören.

Für den Nahrungsgast **Weißstorch (*Ciconia ciconia*)** bleibt ein Großteil des Grünlandes erhalten (ca. 1,67 ha), das in funktionalem Verbund mit dem Kleingewässer steht. Die geplanten baulichen Eingriffe betreffen überwiegend Randbereiche mit geringer Habitatqualität, die für die Nahrungssuche des Weißstorchs ohnehin von untergeordneter Bedeutung sind. Das Nahrungshabitat bleibt somit gesichert; **die artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit.**

Die im Umfeld des Kleingewässers vorkommenden, an Feuchtstrukturen gebundenen Vogelarten sowie **Baum- und Baumhöhlenbrüter** können ausschließlich vom Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) betroffen sein. Da Bäume und Kleingewässer erhalten bleiben und die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen, sind erhebliche Störungen ausgeschlossen. **Die Prüfung endet hiermit.**

Potenziell betroffen sind verschiedene, besonders geschützte Arten der Avifauna, darunter **Gebäudebrüter sowie Boden- bzw. Offenlandbrüter und Gebüscht- bzw. Gehölzbrüter**. Ältere Baumstrukturen bleiben erhalten, sodass Baum- und Höhlenbrüter (ausschließlich Baumhöhlen) nicht betroffen sind. Zu den planungsrelevanten Arten mit teils erhöhtem Schutzstatus zählen insbesondere **Grauammer (*Emberiza calandra*), Bluthänfling (*Linaria cannabina*)** und die **Schafstelze (*Motacilla flava*)**.

Beurteilung drohender Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG:

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Bauarbeiten sind grundsätzlich außerhalb der Brutzeit (01.10.–28./29.02.) durchzuführen. Innerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 30.09. sind Arbeiten nur zulässig, wenn zuvor eine Kontrolle und Freigabe durch die ökologische Baubegleitung erfolgt. Die ÖBB legt dabei im Rahmen der Baustellenvorbereitung konkrete Schutz- und Ablaufmaßnahmen fest, überwacht deren Umsetzung vor Ort und dokumentiert die Ergebnisse. Unter diesen Bedingungen ist ein Verstoß gegen das Tötungsverbot auszuschließen.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Bauarbeiten während der Hauptbrutzeit (01.03.–30.09.) können erheblich störend auf im Gebiet brütende Vogelarten wirken. Zur Vermeidung solcher Beeinträchtigungen wird empfohlen, die Arbeiten ausschließlich außerhalb der Brutzeit (01.10.–28./29.02.) durchzuführen, es sei denn, eine vorherige Prüfung und Freigabe durch die ökologische Baubegleitung erfolgt. Darüber hinaus sind Lärm- und Staubemissionen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so gering wie möglich zu halten, um Störungen im Brutzeitraum zu vermeiden.

Die im Umfeld des Kleingewässers potenziell vorkommenden Vogelarten, die an Gewässer- und Feuchtstrukturen gebunden sind, sowie Höhlen- und Baumbrüter sind ausschließlich vom Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG potenziell betroffen, da die Bäume zur Erhaltung festgesetzt werden und Das Kleingewässer inklusive Pufferzone nicht von direkten Bautätigkeiten betroffen sind. Durch die Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der allgemeinen Brutzeit sowie die Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wird eine erhebliche Störung der betroffenen Arten sicher ausgeschlossen.

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): Sollten aktiv genutzte Nist- oder Brutplätze betroffen sein, sind diese entweder zu erhalten oder durch funktionsgleiche Ersatzquartiere zu kompensieren. Für potenziell betroffene Boden- und Gebüschtbrüter sind begleitend Maßnahmen im Rahmen der Anlage von Feldgehölzen sowie der Entwicklung extensiver Mähwiesen vorgesehen, um geeignete Ersatzlebensräume zu schaffen.

Artengruppe: Besonders geschützte Bodenbrüter	
Schutzstatus	
„besonders geschützt“ nach EU-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG)	
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung der Autökologie und Verbreitung:</p> <p>Bodenbrütende Vogelarten sind typische Vertreter trockener, überwiegend offener und gut durchsonnter Habitate. Sie bevorzugen extensiv genutzte oder brachgefallene Flächen mit lückiger Vegetation, wie sie etwa in Ruderalfuren, Magerwiesen oder offenen Agrarlandschaften vorkommen.</p> <p>Die Nester werden jährlich neu, gut verborgen in der bodennahen Vegetation angelegt. Aufgrund ihrer Neststandorte am Boden sind diese Arten besonders störungsempfindlich gegenüber mechanischen Eingriffen (z. B. Mahd, Befahrung, Pflegermaßnahmen) sowie gegenüber Prädation. Gehölzstrukturen im Umfeld – wie Einzelbüsche, Hecken oder niedrige Bäume – dienen zusätzlich als Sitzwarten, Rückzugsräume oder Nahrungsquelle. Eine mosaikartige Kombination aus offenen Flächen und strukturierten Randbereichen steigert daher die Habitatqualität für bodenbrütende Vogelarten erheblich.</p> <p>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern:</p> <p>In M-V sind bodenbrütende Vogelarten in offenen, extensiv genutzten und strukturreichen Landschaftsräumen weit verbreitet. Besonders geeignete Lebensräume finden sich in Brachen, Ruderalfuren, Feldrändern, extensiven Wiesen und Agrarflächen mit Gehölz- oder Staudenanteilen. Aufgrund der zunehmenden Flächenintensivierung und des Verlustes störungssarmer Rückzugsräume sind die Bestände vieler bodenbrütender Arten jedoch rückläufig. Besonders empfindlich reagieren sie auf Störungen während der Brutzeit durch landwirtschaftliche Nutzung, Pflegearbeiten oder Erschließung.</p> <p>Gefährdungsursachen:</p> <p>Beseitigung potenzieller Brut- und Nahrungshabitate sowie Lebensräume des Offenlandes durch z.B. Sukzession, Nutzungsintensivierungen oder Aufforstung</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen (Status jedoch unklar) <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p>Bodenbrütenden Arten sind im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen, ein potenzielles Vorkommen sowie Brutaktivität kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, da Grünlandflächen und Offenlandflächen vorhanden sind.</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes</p> <p>Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius</p> <p>Habitatqualität am Vorhabenstandort: suboptimal bis optimal</p> <p>Beeinträchtigungen:</p> <p>Durch die vorhandene Nutzung bestehen bereits Vorbelastungen.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen VM-1, VM-5, Erhalt und Extensivierung von Grünland</p> <p>Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind Bauzeitenregelungen einzuhalten. Die Errichtungsphase sollte nach Möglichkeit noch vor Beginn der Brutperiode abgeschlossen bzw. ausschließlich außerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar durchgeführt werden. Im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September dürfen Arbeiten grundsätzlich nicht stattfinden, es sei denn, eine vorherige Prüfung und Freigabe durch die ökologische Baubegleitung liegt vor. Zudem sind Lärm- und Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.</p> <p>vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht erforderlich <p>Erhaltungsmaßnahmen: großflächiger Erhalt und Extensivierung von Grünland</p>	

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Zur Vermeidung erheblicher Verletzung oder Tötung während der Fortpflanzungszeit sind Bauzeitenregelungen einzuhalten. Arbeiten sollen vorzugsweise noch vor Beginn der Brutperiode abgeschlossen oder ausschließlich außerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar durchgeführt werden. Im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September sind bauliche Tätigkeiten grundsätzlich unzulässig, es sei denn, eine vorherige Prüfung und Freigabe durch die ökologische Baubegleitung erfolgt.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt, wenn alle Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Zur Vermeidung erheblicher Störungen während der Fortpflanzungszeit sind Bauzeitenregelungen einzuhalten. Arbeiten sollen vorzugsweise noch vor Beginn der Brutperiode abgeschlossen oder ausschließlich außerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar durchgeführt werden. Im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September sind bauliche Tätigkeiten grundsätzlich unzulässig, es sei denn, eine vorherige Prüfung und Freigabe durch die ökologische Baubegleitung erfolgt. Darüber hinaus sind Lärm- und Staubemissionen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so gering wie möglich zu halten, um Störungen im Brutzeitraum zu vermeiden.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt, wenn alle Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 - Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 - Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Die empfohlene Bauzeit findet gänzlich außerhalb der Brutzeit statt. Für einen Baubeginn noch vor Einsetzen der Brutaktivitäten bodenbrütender Vogelarten ist von einem Ausweich- und Meideverhalten auszugehen. Potenziell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Baufeld gehen durch die geplante Inanspruchnahme und Versiegelung verloren. Durch die vorgenommenen Maßnahmen wie die Entwicklung einer hochwertigen, extensiven Mähwiese wird jedoch eine Kompensation geschaffen, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt, wenn alle Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (**artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit**)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- nicht erforderlich -

Artengruppe: Besonders geschützte Brutvögel der Gehölze (Gebüschbrüter)	
Schutzstatus	
„besonders geschützt“ nach EU-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG)	
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung:</p> <p>Gehölz- und Gebüschbrütende Vogelarten besiedeln strukturreiche Lebensräume mit ausreichend Deckung, darunter Waldränder, Feldgehölze, Hecken, Gärten, Parks sowie Einzelbäume in der offenen Landschaft. Die Nester werden jährlich neu angelegt, meist gut verborgen in Sträuchern, niedrigen Bäumen oder dichter Vegetation.</p> <p>Gehölzstrukturen übernehmen dabei mehrere Funktionen: Sie dienen als Brutplatz, Sitzwarte, Rückzugsraum und Nahrungsquelle. Die Nahrung besteht überwiegend aus Insekten und Spinnen, wird jedoch insbesondere im Spätsommer und Herbst durch Beeren und andere pflanzliche Bestandteile ergänzt.</p>	
<p>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern:</p> <p>In M-V sind gehölz- und gebüschbrütende Vogelarten weit verbreitet. Viele dieser Arten weisen stabile Bestände auf und gelten als anpassungsfähig. Aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Störempfindlichkeit und kurzen Fluchtdistanzen kommen sie auch in siedlungsnahen Bereichen sowie in durch menschliche Nutzung geprägten Landschaften regelmäßig vor.</p>	
<p>Gefährdungsursachen:</p> <p>Eine Gefährdung von Gehölzbrütern ergibt sich vor allem durch die Entfernung oder starke Reduktion von Strauch- und Gehölzstrukturen, da diese als Brutplätze, Rückzugsräume und Nahrungsquelle dienen; insbesondere in strukturreichen Übergangsbereichen zwischen Offenland und Gehölz ist der Verlust solcher Habitate mit einem Rückgang der Brutvogelarten verbunden.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p>In angrenzenden Bereichen und auf den Grünflächen befinden sich geeignete Gehölze. Ein Vorkommen von Gehölzbrütern ist grundsätzlich möglich.</p>	
<p>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes</p> <p>Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius</p> <p>Habitatqualität am Vorhabenstandort: suboptimal</p> <p>Beeinträchtigungen:</p> <p>Durch die vorhandene Nutzung bestehen bereits Vorbelastungen.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen VM-1, VM-2, VM-5</p> <p>Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind Bauzeitenregelungen einzuhalten. Die Errichtungsphase sollte nach Möglichkeit noch vor Beginn der Brutperiode abgeschlossen bzw. ausschließlich außerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar durchgeführt werden. Im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September dürfen Arbeiten grundsätzlich nicht stattfinden, es sei denn, eine vorherige Prüfung und Freigabe durch die ökologische Baubegleitung liegt vor. Gehölzschnittmaßnahmen sind ebenfalls nur außerhalb der Brutzeit zulässig oder müssen zuvor von der ökologischen Baubegleitung abgesegnet werden. Zudem sind Lärm- und Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.</p> <p>vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht erforderlich <p>Kompensationsmaßnahme KM-1</p> <ul style="list-style-type: none"> - KM-1: Anlage von Feldhecken 	

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Zur Vermeidung erheblicher Verletzung oder Tötung während der Fortpflanzungszeit sind Bauzeitenregelungen einzuhalten. Arbeiten sollen vorzugsweise noch vor Beginn der Brutperiode abgeschlossen oder ausschließlich außerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar durchgeführt werden. Im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September sind bauliche Tätigkeiten grundsätzlich unzulässig, es sei denn, eine vorherige Prüfung und Freigabe durch die ökologische Baubegleitung erfolgt. Gehölzschnittmaßnahmen sind ebenfalls nur außerhalb der Brutzeit zulässig oder müssen zuvor durch die ökologische Baubegleitung bestätigt werden.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt, wenn alle Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Zur Vermeidung erheblicher Störungen während der Fortpflanzungszeit sind Bauzeitenregelungen einzuhalten. Arbeiten sollen vorzugsweise noch vor Beginn der Brutperiode abgeschlossen oder ausschließlich außerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar durchgeführt werden. Im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September sind bauliche Tätigkeiten grundsätzlich unzulässig, es sei denn, eine vorherige Prüfung und Freigabe durch die ökologische Baubegleitung erfolgt. Gehölzschnittmaßnahmen sind ebenfalls nur außerhalb der Brutzeit zulässig oder müssen zuvor durch die ökologische Baubegleitung bestätigt werden. Darüber hinaus sind Lärm- und Staubemissionen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so gering wie möglich zu halten, um Störungen im Brutzeitraum zu vermeiden.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt, wenn alle Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Die empfohlene Bauzeit findet gänzlich außerhalb der Brutzeit statt. Für einen Baubeginn noch vor Einsetzen der Brutaktivitäten gebüschrütender Vogelarten ist von einem Ausweich- und Meideverhalten auszugehen. Potenziell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen durch die geplante Entnahme von Gehölzen verloren. Durch die vorgesehene Maßnahme, einen Teil der intensiv genutzten Ackerfläche in strukturreiche Feldgehölze umzuwandeln, wird jedoch eine Kompensation geschaffen, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt, wenn alle Vermeidungsmaßnahmen Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- nicht erforderlich -

Artengruppe: Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	
Schutzstatus	
RL DE: V / RL MV: V	streng geschützte Arte gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung: Die Grauammer besiedelt extensiv genutztes Grünland unterschiedlicher Feuchtestufen sowie Ackerflächen, Brachen und Ruderalstandorte. Charakteristisch ist ihre Bindung an offene Landschaften mit vereinzelten Strukturen wie Baumreihen, Alleen, Stromleitungen oder gelegentlich Einzelsträuchern und Hochstauden, die als Sing- und Ansitzwarten genutzt werden. Für die Nahrungsaufnahme ist die Art auf Flächen mit niedriger oder lückiger Bodenvegetation angewiesen. Das Nest wird als Frei- bzw. Bodenbrut in gehölzfreien Bereichen angelegt, meist gut verborgen in der Vegetation. Die Nahrung besteht überwiegend aus Insekten, darunter Schmetterlingsraupen (Lepidoptera), Heuschrecken und Käferarten, sowie aus Getreide- und Kräutersamen, die insbesondere außerhalb der Brutzeit eine wichtige Rolle spielen.</p> <p>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern: Die Grauammer ist in Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet, ihr Schwerpunkt liegt in offenen Agrarlandschaften mit extensiv genutztem Grünland und großflächigen Ackerbereichen. In den letzten Jahrzehnten sind die Bestände jedoch deutlich zurückgegangen, insbesondere durch die Intensivierung der Landwirtschaft, den Verlust von Brachen sowie die zunehmende Verarmung an strukturreichen Offenlandhabitaten.</p> <p>Gefährdungsursachen: Die Bestandsrückgänge der Grauammer sind in erster Linie auf die Intensivierung der Landwirtschaft zurückzuführen. Durch den Rückgang von Brachflächen und extensiv genutztem Grünland sowie den Verlust von Feldrainen, Hecken und Einzelgehölzen verschwinden wichtige Brut- und Singwartenstrukturen, Hinzut kommt die frühzeitige und häufige Mahd, die zu einer direkten Zerstörung von Gelegen und Jungvögeln führt. Der Einsatz von Pestiziden und die zunehmende Flächenversiegelung verringern das Nahrungsangebot an Insekten erheblich. Auch die Verarmung der Fruchtfolgen und der Rückgang von Wildkräutern und samenzahlbilden Pflanzen tragen zur Verschlechterung der Lebensraumbedingungen bei. Zusammengenommen haben diese Faktoren zu einem deutlichen Rückgang der Bestände in Mecklenburg-Vorpommern geführt.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p>Im Untersuchungsraum konnten keine aktuell besetzten Nester der Grauammer nachgewiesen werden. Ein potenzielles Vorkommen sowie Brutaktivität kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, da Grünlandflächen und Offenlandflächen vorhanden sind.</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes</p> <p>Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius</p> <p>Habitatqualität am Vorhabenstandort: suboptimal</p> <p>Beeinträchtigungen:</p> <p>Durch die vorhandene Nutzung bestehen bereits Vorbelastungen.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen VM-1, VM-5, Erhalt und Extensivierung von Grünland</p> <p>Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind Bauzeitenregelungen einzuhalten. Die Errichtungsphase sollte nach Möglichkeit noch vor Beginn der Brutperiode abgeschlossen bzw. ausschließlich außerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar durchgeführt werden. Im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September dürfen Arbeiten grundsätzlich nicht stattfinden, es sei denn, eine vorherige Prüfung und Freigabe durch die ökologische Baubegleitung liegt vor. Zudem sind Lärm- und Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.</p> <p>vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht erforderlich <p>Erhaltungsmaßnahmen: großflächiger Erhalt und Extensivierung von Grünland</p>	

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Zur Vermeidung erheblicher Verletzung oder Tötung während der Fortpflanzungszeit sind Bauzeitenregelungen einzuhalten. Arbeiten sollen vorzugsweise noch vor Beginn der Brutperiode abgeschlossen oder ausschließlich außerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar durchgeführt werden. Im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September sind bauliche Tätigkeiten grundsätzlich unzulässig, es sei denn, eine vorherige Prüfung und Freigabe durch die ökologische Baubegleitung erfolgt.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt, wenn alle Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Zur Vermeidung erheblicher Störungen während der Fortpflanzungszeit sind Bauzeitenregelungen einzuhalten. Arbeiten sollen vorzugsweise noch vor Beginn der Brutperiode abgeschlossen oder ausschließlich außerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar durchgeführt werden. Im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September sind bauliche Tätigkeiten grundsätzlich unzulässig, es sei denn, eine vorherige Prüfung und Freigabe durch die ökologische Baubegleitung erfolgt. Darüber hinaus sind Lärm- und Staubemissionen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so gering wie möglich zu halten, um Störungen im Brutzeitraum zu vermeiden.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt, wenn alle Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 - Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 - Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Die empfohlene Bauzeit findet gänzlich außerhalb der Brutzeit statt. Für einen Baubeginn noch vor Einsetzen der Brutaktivitäten bodenbrütender Vogelarten ist von einem Ausweich- und Meideverhalten auszugehen. Potenziell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Baufeld gehen durch die geplante Inanspruchnahme und Versiegelung verloren. Durch die vorgesehenen Maßnahmen wie die Entwicklung einer hochwertigen, extensiven Mähwiese wird jedoch eine Kompensation geschaffen, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt, wenn alle Vermeidungsmaßnahmen Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (**artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit**)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- nicht erforderlich -

Artengruppe: Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
Schutzstatus
RL DE: 3 / RL MV: V
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung:</p> <p>Der Bluthänfling ist eine typische Offenlandart, die strukturreiche Agrarlandschaften, Ruderalfächen, Brachen und lichte Gehölzbestände besiedelt. Charakteristisch ist seine Bindung an halboffene Landschaften mit Hecken, Feldgehölzen, Brachflächen und Ackerrändern. Das Nest wird meist in Sträuchern oder niedrigen Bäumen angelegt, gut verborgen im dichten Zweig. Für die Nahrungssuche nutzt die Art offene Flächen mit reichlich Samen tragenden Kräutern und Gräsern. Während der Brutzeit spielen Insekten eine wichtige Rolle in der Jungenaufzucht, außerhalb der Brutzeit dominiert die Aufnahme von Sämereien.</p> <p>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern:</p> <p>In Mecklenburg-Vorpommern ist der Bluthänfling weit verbreitet, kommt jedoch in ungleichmäßiger Dichte vor. Er besiedelt sowohl Agrarlandschaften mit Gehölzstrukturen als auch siedlungsnaher Bereiche mit Gärten und Hecken. Die Bestände haben in den letzten Jahrzehnten abgenommen, insbesondere durch den Verlust an Brachen, extensiv genutztem Grünland und artenreichen Saumstrukturen.</p> <p>Gefährdungsursachen:</p> <p>Die Bestandsrückgänge des Bluthänflings sind überwiegend auf die zunehmende Verarmung der Agrarlandschaften zurückzuführen. Der Rückgang von Brachen, Feldrainen und Ruderalfächen sowie die intensive Nutzung von Ackerrändern haben zur Verringerung geeigneter Brutplätze geführt. Der Einsatz von Herbiziden reduziert samenbildende Wildkräuter, die eine zentrale Nahrungsgrundlage darstellen. Darüber hinaus wirken sich häufige Gehölzentfernungen, Flurbereinigungen sowie die zunehmende Verbauung der Landschaft negativ auf die Bestände aus. Zusammengenommen führen diese Faktoren zu einer anhaltenden Gefährdung der Art..</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p>Im Untersuchungsraum konnten keine aktuell besetzten Nester des Bluthänflings nachgewiesen werden. Einzelne Gehölze bieten jedoch grundsätzlich potenziellen Lebensraum und können regelmäßig als Brut- und Nahrungsraum genutzt.</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes</p> <p>Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius</p> <p>Habitatqualität am Vorhabenstandort: suboptimal</p> <p>Beeinträchtigungen:</p> <p>Durch die vorhandene Nutzung bestehen bereits Vorbelastungen.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen VM-1, VM-2, VM-5</p> <p>Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind Bauzeitenregelungen einzuhalten. Die Errichtungsphase sollte nach Möglichkeit noch vor Beginn der Brutperiode abgeschlossen bzw. ausschließlich außerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar durchgeführt werden. Im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September dürfen Arbeiten grundsätzlich nicht stattfinden, es sei denn, eine vorherige Prüfung und Freigabe durch die ökologische Baubegleitung liegt vor. Gehölzschnittmaßnahmen sind ebenfalls nur außerhalb der Brutzeit zulässig oder müssen zuvor von der ökologischen Baubegleitung abgesegnet werden. Zudem sind Lärm- und Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.</p> <p>vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine CEF-Maßnahmen erforderlich <p>Kompensationsmaßnahme KM-1: Kompensationsmaßnahme KM-1: Anlage von Feldhecken</p> <p>Erhaltungsmaßnahmen: Großflächiger Erhalt und Extensivierung von Grünland</p>

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Zur Vermeidung erheblicher Verletzung oder Tötung während der Fortpflanzungszeit sind Bauzeitenregelungen einzuhalten. Arbeiten sollen vorzugsweise noch vor Beginn der Brutperiode abgeschlossen oder ausschließlich außerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar durchgeführt werden. Im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September sind bauliche Tätigkeiten grundsätzlich unzulässig, es sei denn, eine vorherige Prüfung und Freigabe durch die ökologische Baubegleitung erfolgt. Gehölzschnittmaßnahmen sind ebenfalls nur außerhalb der Brutzeit zulässig oder müssen zuvor durch die ökologische Baubegleitung bestätigt werden.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt, wenn alle Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Zur Vermeidung erheblicher Störungen während der Fortpflanzungszeit sind Bauzeitenregelungen einzuhalten. Arbeiten sollen vorzugsweise noch vor Beginn der Brutperiode abgeschlossen oder ausschließlich außerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar durchgeführt werden. Im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September sind bauliche Tätigkeiten grundsätzlich unzulässig, es sei denn, eine vorherige Prüfung und Freigabe durch die ökologische Baubegleitung erfolgt. Gehölzschnittmaßnahmen sind ebenfalls nur außerhalb der Brutzeit zulässig oder müssen zuvor durch die ökologische Baubegleitung bestätigt werden. Darüber hinaus sind Lärm- und Staubemissionen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so gering wie möglich zu halten, um Störungen im Brutzeitraum zu vermeiden.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt, wenn alle Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Die empfohlene Bauzeit findet gänzlich außerhalb der Brutzeit statt. Für einen Baubeginn noch vor Einsetzen der Brutaktivitäten gebüschtbrütender Vogelarten ist von einem Ausweich- und Meideverhalten auszugehen. Potenziell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen durch die geplante Entnahme von Gehölzen verloren. Durch die vorgesehene Maßnahme, einen Teil der intensiv genutzten Ackerfläche in strukturreiche Feldgehölze umzuwandeln, wird jedoch eine Kompensation geschaffen, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt, wenn alle Vermeidungsmaßnahmen Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- nicht erforderlich -

Artengruppe: Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	
Schutzstatus	
RL DE: * / RL MV: V	
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung: Die Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>) ist eine typische Art des Offenlandes und bevorzugt feuchte bis mäßig feuchte Wiesen, Weiden und Ackerflächen mit niedriger Vegetation. Sie nutzt strukturreiche Agrarlandschaften mit offenen, übersichtlichen Bereichen und einem ausreichenden Insektenangebot. Als Bodenbrüter legt sie ihr Nest gut verborgen in dichter Vegetation oder an grasbewachsenen Feldrändern an. Die Nahrung besteht überwiegend aus Insekten, insbesondere Zweiflüglern (Diptera), Käfern (Coleoptera) und anderen kleinen Wirbellosen, die überwiegend auf kurzrasigen Flächen erbeutet werden. Während der Zugzeit werden auch kleine Samen aufgenommen.</p> <p>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern: Die Schafstelze ist in Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet und besiedelt vor allem offene Feuchtgrünländer, extensiv genutzte Wiesen, Weiden und Feldraine. Ihr Verbreitungsschwerpunkt liegt in den Niederungslandschaften und Flussauen, wo sie geeignete Brut- und Nahrungsbedingungen findet. Trotz ihrer Anpassungsfähigkeit zeigen die Bestände in den letzten Jahren regionale Rückgänge, die auf veränderte Bewirtschaftungsformen und den Verlust extensiver Grünlandhabitatem zurückzuführen sind.</p> <p>Gefährdungsursachen: Die Hauptgefährdungsursachen für die Schafstelze liegen in der Intensivierung der Landwirtschaft und der Aufgabe extensiver Nutzungsformen. Durch häufige Mahd, frühe Schnittzeitpunkte und den Rückgang feuchter Grünlandflächen kommt es regelmäßig zur Zerstörung von Gelegen und zum Verlust geeigneter Brutstandorte. Hinzu kommt eine Verringerung des Nahrungsangebotes infolge des Insektenschwunds sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Auch die Entwässerung von Feuchtwiesen, die Beseitigung von Feldrainen und die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerflächen tragen zur Bestandsabnahme der Art in Mecklenburg-Vorpommern bei.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p>Im Untersuchungsraum konnten keine aktuell besetzten Nester der Schafstelze nachgewiesen werden. Ein potenzielles Vorkommen sowie Brutaktivität kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, da Grünlandflächen und Offenlandflächen vorhanden sind.</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes</p> <p>Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius</p> <p>Habitatqualität am Vorhabenstandort: suboptimal bis optimal</p> <p>Beeinträchtigungen:</p> <p>Durch die vorhandene Nutzung bestehen bereits Vorbelastungen.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen VM-1, VM-5, Erhalt und Extensivierung von Grünland</p> <p>Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind Bauzeitenregelungen einzuhalten. Die Errichtungsphase sollte nach Möglichkeit noch vor Beginn der Brutperiode abgeschlossen bzw. ausschließlich außerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar durchgeführt werden. Im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September dürfen Arbeiten grundsätzlich nicht stattfinden, es sei denn, eine vorherige Prüfung und Freigabe durch die ökologische Baubegleitung liegt vor. Zudem sind Lärm- und Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.</p> <p>vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht erforderlich <p>Erhaltungsmaßnahmen: großflächiger Erhalt und Extensivierung von Grünland</p>	

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Zur Vermeidung erheblicher Verletzung oder Tötung während der Fortpflanzungszeit sind Bauzeitenregelungen einzuhalten. Arbeiten sollen vorzugsweise noch vor Beginn der Brutperiode abgeschlossen oder ausschließlich außerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar durchgeführt werden. Im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September sind bauliche Tätigkeiten grundsätzlich unzulässig, es sei denn, eine vorherige Prüfung und Freigabe durch die ökologische Baubegleitung erfolgt.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt, wenn alle Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Zur Vermeidung erheblicher Störungen während der Fortpflanzungszeit sind Bauzeitenregelungen einzuhalten. Arbeiten sollen vorzugsweise noch vor Beginn der Brutperiode abgeschlossen oder ausschließlich außerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar durchgeführt werden. Im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September sind bauliche Tätigkeiten grundsätzlich unzulässig, es sei denn, eine vorherige Prüfung und Freigabe durch die ökologische Baubegleitung erfolgt. Darüber hinaus sind Lärm- und Staubamissionen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so gering wie möglich zu halten, um Störungen im Brutzeitraum zu vermeiden.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt, wenn alle Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Die empfohlene Bauzeit findet gänzlich außerhalb der Brutzeit statt. Für einen Baubeginn noch vor Einsetzen der Brutaktivitäten bodenbrütender Vogelarten ist von einem Ausweich- und Meideverhalten auszugehen. Potenziell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Baufeld gehen durch die geplante Inanspruchnahme und Versiegelung verloren. Durch die vorgesehenen Maßnahmen wie die Entwicklung einer hochwertigen, extensiven Mähwiese wird jedoch eine Kompensation geschaffen, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt, wenn alle Vermeidungsmaßnahmen Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- nicht erforderlich -

4. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Die mit „E“ im Bebauungsplan gekennzeichnete Fläche (Grünland) bleibt unverändert erhalten und ist als **extensive Mähwiese** zu pflegen. Sie dient dem **Weißstorch dauerhaft als Nahrungsfläche** und fördert zugleich weitere Arten des Offenlandes, insbesondere **Bodenbrüter**. Die Fläche umfasst rund **1,67 ha** und liegt **zentral im östlichen Bereich des Plangebiets**.

Aus der artenschutzrechtlichen Prüfung ergeben sich folgende **Vermeidungsmaßnahmen (VM)** zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG:

Vermeidungsmaßnahmen

VM-1: Bauzeitenregelung und Einsetzen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zur Überwachung, Anleitung und Dokumentation der u. g. Artenschutzmaßnahmen

Die Durchführung der Bauarbeiten sollte grundsätzlich außerhalb der Hauptaktivitätszeiten störungsempfindlicher Artengruppen erfolgen – insbesondere der Avifauna, Reptilien, Amphibien und Fledermäuse. Diese liegt typischerweise im Zeitraum März bis September.

Insbesondere zum Schutz von Fledermäusen, aber auch anderer nachtaktiver Tierarten, ist auf nächtliche Bautätigkeiten zu verzichten, da diese zu erheblichen Störungen führen können (siehe VM-3).

Arbeiten im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar werden daher aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen; im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September sind solche Maßnahmen hingegen nicht zulässig.

Sollten dennoch Eingriffe oder Bautätigkeiten außerhalb dieses Zeitfensters erforderlich sein, ist frühzeitig eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen. Die ÖBB übernimmt die Überwachung, fachliche Anleitung und Dokumentation aller artenschutzrechtlich relevanten Maßnahmen.

VM-2: Gehölzschnitt nur außerhalb der Brutzeit

Zur Vermeidung von Störungen oder der Zerstörung von Brutstätten gehölzbewohnender Vogelarten sind Gehölzschnittarbeiten im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September unzulässig und dürfen ausschließlich außerhalb dieser Brutzeit (1. Oktober bis 28./29. Februar) durchgeführt werden. Sollte ein Gehölzeingriff außerhalb dieses Zeitraums zwingend erforderlich sein, ist vorab eine Kontrolle durch eine fachkundige Person durchzuführen, um das Vorhandensein besetzter Nester oder Brutplätze auszuschließen.

VM-3: Bauarbeiten im Tagzeitraum

Im Rahmen des Vorhabens sind reguläre nächtliche Bautätigkeiten nicht vorgesehen. Sollte es dennoch zu Arbeiten in den Abend- oder frühen Morgenstunden kommen, ist durch den Einsatz von Lichtblenden an den Beleuchtungseinrichtungen sicherzustellen, dass die Lichtkegel gezielt auf die Arbeitsbereiche gerichtet sind und eine unnötige Ausleuchtung der umgebenden Flächen vermieden wird.

Es sollen Leuchtmittel mit geringem UV- und Blauanteil eingesetzt werden, wie etwa orangefarbene oder warmweiß leuchtende LED-Lampen. Diese Lichtquellen strahlen in einem für den Menschen gut wahrnehmbaren Wellenlängenbereich, der jedoch von Insekten nur in geringem Maße wahrgenommen wird. Dadurch wird die Anlockwirkung auf Insekten reduziert, was wiederum das Auftreten von prädatorischen Arten verringert. Zudem wird eine Beeinträchtigung der nächtlichen Jagdaktivitäten von Fledermäusen vermieden.

VM-4: Reptilien- und Amphibienzaun während der Aktivitätszeit

Bei den eingesetzten Zäunen handelt es sich in der Regel um etwa 50 cm hohe, opake Kunststoffbarrieren, die entlang von Straßen oder Zuwegungen installiert werden. Sie dienen der gezielten Lenkung möglicher Wanderbewegungen und tragen dadurch zur Reduzierung des Kollisions- sowie Mortalitätsrisikos für sämtliche potenziell betroffene Amphibien- und Reptilienarten bei.

Die Aktivitätszeit der Amphibien liegt in Abhängigkeit von Witterung und Art zwischen Ende Februar und Ende Oktober, wobei die Hauptwanderphasen im Frühjahr (März – April) sowie im Herbst (September – Oktober) stattfinden. Für Reptilien, insbesondere die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), erstreckt sich die Aktivitätszeit in der Regel von April bis September.

Die genaue Positionierung der Zäune ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) in Abstimmung mit einer fachkundigen Person festzulegen. Die Errichtung der Schutzzäune hat rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten entlang der Baugrenze zu erfolgen. Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Vorrichtungen vollständig zurückzubauen.

Sollten dennoch vor dem Eingriff Individuen von Zauneidechsen oder Amphibien nachgewiesen werden, sind diese in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) durch geeignete Absperrungen vom Baugeschehen fernzuhalten bzw. in geeignete und ggf. herzustellende Ersatzhabitata umzusetzen.

VM-5: Staub- und Lärmemissionsvermeidung während der Bauphase

Während der Bauphase sind Lärm- und Staubausscheidungen durch entsprechende organisatorische und technische Maßnahmen (z. B. Abdeckung von Baustoffen, Beregnung bei Trockenheit, lärmarme Baugeräte) zu minimieren.

Diese Maßnahme dient dem Schutz empfindlicher Arten und der Gesundheit des Menschen.

VM-6: Maßnahme zur Vermeidung von Kleintierfallen

Vorgesehene Gullys, Kabelschächte oder vergleichbare bauliche Strukturen können das Risiko von Verletzungen oder Mortalität insbesondere für Kleintiere erheblich erhöhen, wenngleich solche Gefahren durch geeignete Maßnahmen vermeidbar sind. Daher sind Gullys und Schächte mit Ausstiegshilfen in Form von Lochblechen auszustatten. Zudem wird empfohlen, zur Abdeckung von Kabelschächten kleinmaschige Gitter mit einer Maschenweite von 3-4 mm zu verwenden.

Hinweise zur Kontrolle der Maßnahmen

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine Ökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen.

Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung des Bauvorhabens einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökol. Funktionen

CEF-Maßnahmen

Bei Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind Eingriffe erforderlich, wenn die mit der Umsetzung der Planung in Verbindung stehenden Versiegelungsmaßnahmen zu einer Verletzung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen können.

Im Rahmen des Vorhabens wird die CEF-1-Maßnahme, bestehend aus der Anlage von Lesesteinhaufen mit vorgelagertem Sandstreifen und integrierten Totholzelementen, umgesetzt. Diese Struktur dient insbesondere der Zauneidechse als Ersatzhabitat für Fortpflanzung, Thermoregulation und Rückzug.

Die dauerhafte Sicherung der ökologischen Funktionalität für die Avifauna erfolgt multifunktional durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen KM-1 (Anlage von Feldgehölzen und Erhaltungsmaßnahmen (Grünlanderhalt)). Damit können potenzielle Verbotsverstöße im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen und die ökologische Funktion des Planungsraumes gewahrt werden.

CEF-1: Anlage von Strukturelementen am Rand der Feldhecke (KM-1) als Ersatzhabitat für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Zur dauerhaften Sicherung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) werden am südlichen Rand der geplanten Feldhecke (KM-1) gezielt Strukturelemente geschaffen. Hierzu werden in unregelmäßigen Abständen Feldsteinhaufen (verschiedene Größen), Sandhaufen und Totholzelemente angelegt, die der Art geeignete Sonnen-, Eiablage- und Versteckmöglichkeiten bieten.

Durch die Kombination aus sandigem Untergrund, Südexposition und der angrenzenden Gehölz- und Krautschicht der Hecke entsteht ein thermisch begünstigter, strukturreicher Lebensraum. Dieser gewährleistet die funktionale Kontinuität der betroffenen Habitate im räumlichen Zusammenhang und trägt zugleich zur ökologischen Vernetzung des Standortes bei.

4.3 Kompensationsmaßnahmen

Im Rahmen des Vorhabens und der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt eine multifunktionale Kompensation, die sowohl den Anforderungen des allgemeinen Biotop- und Landschaftsschutzes als auch den Belangen des besonderen Arten- schutzes Rechnung trägt. Aus der Beseitigung und Beeinträchtigung vorhandener Biotope sowie den artenschutzrechtlichen Erfordernissen werden die folgenden Kompensationsmaßnahmen entwickelt:

KM-1: Anlage von Feldhecken nach HzE 2.21

Auf der Maßnahmenfläche D wird eine Feldhecke nach den Vorgaben der HzE Mecklenburg-Vorpommern, Maßnahmentyp 2.21 „Anlage von Feldhecken: Verwendung von Arten naturnaher Feldhecken“ angelegt. Die Pflanzung erfolgt auf dem Sichtschutzwall im Westen des Plangebiets. Hierzu werden standortheimische, regionaltypische Gehölzarten (Sträucher und einzelne Baumarten) in naturnaher Struktur gesetzt, um eine vielschichtige Hecke mit ökologisch wertvoller Staffelung zu schaffen.

Die Maßnahme dient der Landschaftsgliederung, der ökologischen Aufwertung und der Vernetzung angrenzender Biotopstrukturen. Durch die Kombination mit dem sandigen Untergrund des Walls entsteht zusätzlich ein thermisch begünstigtes Habitat, das auch Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Kleinsäugern, Insekten und Gebüschbrütern geeignete Lebensräume bietet.

Am Rand der Hecke werden ergänzend Strukturelemente (CEF-1) wie Feldsteinhaufen, Sandhügel und Totholz integriert.

4.4 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Im Folgenden werden landschaftspflegerische Maßnahmen vorgeschlagen und aufgeführt, welche auch für den Artenschutz relevant sind:

L1 Vegetationsschutz/Ausweisung von Tabubereichen

Bauzeitlicher Schutz der angrenzenden Biotoptypen vor bauzeitlichen Beeinträchtigungen und Beanspruchungen. Es sind, soweit erforderlich, Maßnahmen zum Schutz gegen Befahren, Betreten, Lagerung und sonstige Beanspruchung gemäß DIN 18 920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) Vorkehrungen umzusetzen. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind alle Schutzvorrichtungen zu entfernen.

L2 Einsatz von schadstofffreiem Material bei der Wegeherstellung

Für die Oberflächenbefestigung der Fahrwege sollte ausschließlich schadstofffreies Material wie z. B. Naturstein-Schotter oder Z0-Material nach TR LAGA (bzw. BM 0-Material gemäß Ersatzbaustoffverordnung) verwendet werden.

L3 Rekultivierung und Wiederherstellung

Die bauzeitlich temporär beanspruchten Flächen sind nach Abschluss der Bautätigkeit gemäß der derzeitigen Nutzung bzw. des ursprünglichen Zustandes der Flächen wiederherzustellen.

Der Rückbau umfasst die Beseitigung eventueller temporärer Versiegelungen, Überschüttungen und Verdichtungen (Bereich der BE-Fläche). Anschließend werden die Flächen, mit einer standortgerechten gebietsheimischen Saatgutmischung eingesät.

Gehölzschutz

Gemäß § 18 NatSchAG M-V sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden gesetzlich geschützt. Ausgenommen davon sind u.a. Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie sowie Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des Kleingartenrechts.

5. Gutachterliches Fazit

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden die potenziell im Gelungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Biogasanlage Hermannshof“ vorkommenden Arten- und Artengruppen erfasst, bewertet und auf mögliche Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1–4 BNatSchG untersucht. Ziel war die Beurteilung, ob sich die durch das Vorhaben ausgelösten Wirkfaktoren mit den Empfindlichkeiten streng oder besonders geschützter Arten überlagern und ob daraus ein Verbotstatbestand resultieren kann.

Im Zuge der Relevanzprüfung konnte für zahlreiche Artengruppen – darunter Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Weichtiere, Fische und Gefäßpflanzen – eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Ein erhöhter Untersuchungsbedarf ergab sich dagegen für Bodenbrüter (z. B. Grauammer u. Schafstelze), Gehölzbrüter (u.a. Bluthänfling), Fledermäuse, Amphibien sowie die Zauneidechse.

Das Plangebiet ist durch bestehende Wirtschaftsgebäude, Verkehrs- und Lagerflächen sowie durch eine Biogasanlage bereits deutlich anthropogen überprägt. Gleichwohl befinden sich im Umfeld der Grünlandbereiche sowie an den Gewässerrändern Strukturen, die als Nahrungshabitat für verschiedene Offenlandarten dienen und als Amphibienwanderkorridor können.

Durch die geplanten baulichen Erweiterungen (Biogasanlage, Verkehrs- und Lagerflächen) ist eine zeitweise Beeinträchtigung potenzieller Lebensstätten nicht auszuschließen. Die vorliegenden Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen – insbesondere die zeitliche Steuerung der Bauarbeiten außerhalb der Brut- und Aktivitätszeiten, der Einsatz insektenfreundlicher Beleuchtung, die Vermeidung von Gehölzentfernungen in der Fortpflanzungsperiode, die Kontrolle von Gebäuden und Gehölzen durch eine ökologische Baubegleitung sowie der Einsatz von Reptilienschutzzäunen – gewährleisten jedoch, dass keine unmittelbaren Verluste von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten eintreten.

Zur Sicherung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang und zur dauerhaften Aufwertung des Lebensraumes werden im Rahmen des Bebauungsplans umfangreiche Entwicklungsmaßnahmen umgesetzt. Hierzu zählen insbesondere die großflächige Extensivierung der Grünlandnutzung sowie die Neuanlage von Feldhecken (KM-1), die als Leitstrukturen, Nahrungs- und Brutlebensräume fungieren. Ergänzend dienen Ersatzhabitale wie Lesesteine, Totholz, Sandhaufen und strukturreiche Saumbereiche der ökologischen Funktionssicherung.

Durch diese Maßnahmen bleibt die ökologische Funktion potenziell betroffener Lebensstätten nicht nur erhalten, sondern wird im räumlichen Zusammenhang verbessert. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen ist festzustellen, dass die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1–4 BNatSchG nicht erfüllt werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten. Das Vorhaben ist somit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, sofern die Maßnahmen fachgerecht umgesetzt und dauerhaft gesichert werden.

6. Literaturverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 – 3. AULA-Verlag, Wiebelsheim.

BNF – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Nationaler FFH-Bericht 2019 – Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (Stand August 2019). Online unter: <https://www.bfn.de/themen/natura2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>, letzter Zugriff am 17.11.2022.

BNF – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020a): Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Amphibien. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4).

BNF – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020b): Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Säugetiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2).

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ – BFN (2007): Rangekarten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Deutschland. Nationaler Bericht 2007 – Bewertung der FFH-Arten. Internetquelle: www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html.

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie – Kennzeichen – Gefährdung. Kosmos, Stuttgart

DUMONT (1999): Pflanzenführer. Dumont Buchverlag, Köln, 3. Auflage.

EU-KOMMISSION (2006): Guidance-Document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft Version 5, April 2006.

EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft-Version 5 (April 2006), Brüssel.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching

FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG (2009): Leitfaden Fledermausschutz. Entwurf Stand 10/2009. Bearb. Lüttmann, J. unter Mitarbeit von M. Fuhrmann (BG Natur), G. Kerth (Univ. Zürich), B. Siemers (Univ. Tübingen) & T. Hellenbroich (Aachen). Teilbericht zum Forschungsprojekt FE 02.0256/2004/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung „Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Fledermauspopulationen als Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie“. Trier/Bonn.

FROELICH & SPORBECK (2010): Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung. Leitfaden.

GARNIEL, A., DAUNICHT, W. D., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007

/ Kurzfassung. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bonn/Kiel.

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. Herausgeber: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Kiel.

GLANDT, D. (2015): Die Amphibien und Reptilien Europas. Alle Arten im Porträt. Wiebelsheim.

GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. G. Fischer, Jena

LANA (2009): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006, mit Beschluss der Umweltministerkonferenz vom 06.06.2007 für das Umlaufverfahren Nr. 23/2007, laufende Fortschreibung im Jahr 2009.

LUNG (2012): Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG auf der Ebene der Bauleitplanung. Fassung vom 2. Juli 2012.

LUNG (2018): Hinweise zur Ermittlung und Bewertung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern (HzE M-V 2018). Schriftenreihe des LUNG M-V, Güstrow, 2. überarb. Fassung

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN – STMI (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Fassung Stand 12/2007.

ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT MECKLENBURG-VORPOMMERN (OAMV) (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Steffen Verlag.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung vom 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 54: 13–112.

VÖKLER, F. (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald.